

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

69. Sitzung (31.01.1823)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Neun und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 31. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,

Er. Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Fürstenberg,
der Herren Staatsminister, Frh'n. v. Berstett und
v. Berkheim,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und
des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

Unter dem Vorsitz

des zweyten Vicepräsidenten Staatsraths Frh'n.
v. Baden.

Der Vicepräsident legte der Kammer ein
Schreiben des Herrn Staatsministers, Frh'n. v. Berk-
heim vor, wonach derselbe von Er. Königlichen Hoheit,

Neun und sechzigste Sitzung vom 31. Jan. 561

dem Großherzog, den Auftrag erhalten habe, heute um 10 Uhr in dem SitzungsSaale der zweyten Kammer, den beiden Kammern eine höchste Eröffnung wegen des Schlusses des Landtags zu machen.

Beilage Ziffer 171. (ungebruckt)

Auf Antrag des Präsidiums wurde hierauf zur Wahl des ständischen Ausschusses geschritten, welche durch Stimmenmehrheit auf

den Staatsrath, Frhrn. v. Baden,

den Oberhofmarschall, Frhrn. v. Gayling und

den Prälaten Hebel

fiel.

Die Kammer

B e s c h l o ß

Das hohe Staatsministerium von dieser Wahl in Kenntniß zu setzen.

Der Vicepräsident machte die Anzeige, daß der Commissionsbericht über das Conscriptionsgesetz wegen Kürze der Zeit nicht mehr verlesen werden könne, und deshalb als Beilage zu Protokoll gegeben werde.

Der Frhr. v. Lürkheim als Berichtserstatter übergibt denselben zu den Akten.

Beilage Ziffer 172.

Eben so gab der geh. Hofrath Zacharia den Entwurf zu einem Berichte über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen mehrerer, in der Gerichtsverfassung, und in dem gerichtlichen Verfahren zu treffenden Veränderungen, da die Mitglieder der ernannten Commission durch andere Beschäftigungen an der Beendigung des ihnen übertragenen Geschäfts verhin-

dert worden waren, als seine Privatarbeit zum Protokoll.

Beilage Ziffer 173.

Herr v. Türkheim bemerkt als Nachtrag zu dem zu den Akten gelegten Commissionsbericht über das Conscriptiionsgesetz, daß die Commission beschloffen habe, die Motion des Herrn Bisthumsverwesers v. Wessenberg wegen Befreyung der Theologen von der Conscription zum Gegenstande eines besondern Vortrags zu machen, weil der Vorschlag als Motion einen, von dem vorgelegten Gesekentwürfe verschiedenen, Gang in der Geschäftsbehandlung nehmen müsse, übrigens aber auf Freylassung der Theologen wegen des Mangels an Candidaten dieses Standes, und den daraus hervorgehenden Staatsrückichten einstweilen auf weitere 6 Jahren den Antrag zu stellen. Da nun die Berichtserstattung hierüber wegen des heute erfolgenden Schlusses des Landtags nicht mehr möglich geworden seye, so werde dieses andurch in das Protokoll niedergelegt.

Hebel fährt hierbey an, daß zwar im gegenwärtigen Augenblicke von Seiten der protestantischen Kirche der Mangel an jungen Theologen nicht mehr so fühlbar sey; allein es sey schwer zu sagen, ob ein solcher nicht über kurz oder lang wieder eintreten könne, immer aber werde das wahr bleiben, daß wenn überhaupt der Studirende durch die Aushebung zum Kriegsdienst seinem Beruf entrisen werde, für den jungen Theologen die Laufbahn am wenigsten sich zieme, welche ihn aus dem theologischen Hörsaale durch Casernen und Wachtstuben endlich zum Altar führe.

v. Rotteck glaubt, daß tiefer in diesen Gegenstand jetzt nicht eingegangen werden könne, da sich

sonst auch vielleicht einige Bedenkllichkeiten im Allgemeinen gegen Befreyungen erheben ließen.

Der Vicepräsident eröffnete sofort die Discussion über den Gesetzentwurf, die neue Straßengegeldordnung betreffend.

Art. 1.

Herr v. Freystedt gedenkt hierbei der einzigen von der Commission in Antrag gebrachten, Abänderung des Wortes: „politische Gemeinde“ in „Orts-gemeinde.“

Da diese Abänderung von dem Herrn v. Zürkheim, v. Wessenberg, und Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten v. Löwenstein, zwar für zweckmäßig gehalten wird, Dieselben jedoch glauben, daß eine wirkliche Abänderung wegen der jetzigen Lage der Sache um deswillen nicht mehr zu wünschen sey, da sonst das Gesetz bey einem förmlichen Abänderungsbeschlusse über eine bloße Wortverbesserung nicht mehr zur Erledigung kommen werde; so wurde von der Kammer einhellig die unveränderte Annahme des Artikels beschlossen.

Der

Art. 2.

wurde ohne Bemerkung angenommen.

Eben so der

Art. 3.

jedoch wurde beschlossen, den Wunsch in das Protokoll aufzunehmen, daß nach dem Antrage der Commission statt „Zuhren“, „Lobzufhren“ gesetzt werde.

Art. 4.

Frhr. v. Freystedt: Die Commission hat bey diesem Artikel nichts erinnert; ich würde jedoch meinerseits die Fassung vorziehen, welche auch von der zweyten Kammer in Anregung gekommen ist, daß nämlich auch Dritte, welche mit solchen Eigenthümern von Chaisen fahren, die einen Freyschein gelöst haben, von Entrichtung des Straßengelds befreyt seyen.

Nachdem Sr. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, und die Frhrn. v. Wessenberg und v. Zürkheim diesem Wunsche beygepflichtet und in der jetzigen Fassung des Gesekentwurfs einen Uebelstand erkannt hatten, erklärte sich die Kammer einhellig, zwar den Artikel (wegen der Lage der Verhandlungen) anzunehmen jedoch zugleich die bey der Verathung geäußerte Ansicht in dem Beschlusse ausdrücklich zu bemerken.

Der

Art. 5.

wurde, so wie der ganze Gesekentwurf einhellig angenommen.

Hierauf wurde die Discussion über den Gesekentwurf wegen Prolongation des Salzadmodiationscontractis eröffnet.

v. Rotteck: Nicht um in der letzten Stunde unserer, noch von so vielen Gegenständen angesprochenen, Verathung eine Discussion zu veranlassen, daher auch keinen eigentlichen Antrag stellend, sondern bloß um eine, wie mir scheint, wichtige Idee anzuregen, und einen Wunsch auszusprechen, erbitte ich mir das Wort zu einer bloß flüchtig vorzutragenden Betrachtung.

Ich halte eine jede Salzsteuer für verwerflich. Denn von ihrer günstigsten Seite betrachtet ist sie eine Kopfsteuer, allein sie erreicht den Zweck solcher Kopfsteuer doch nicht vollständig, und hat dann noch weitere Charaktere der Verwerflichkeit an sich. Eine Kopfsteuer ist an und für sich nicht unvereinbar mit den ächten Principien des Steuerwesens, als eine neben den, die Vermögensverhältnisse direct oder indirect verfolgenden gewöhnlichen Steuern, für den Allen gleichmäßig vom Staat zugehenden, persönlichen Schutz abzufordernde, mäßige Vergütung nach der Zahl der der Versorgung des Einzelnen unterstehende Köpfe mit dem stets freyen Vorbehalte, den Vermögenslosen solche Steuer zu erlassen, wornach alles Drückende, wie alles Ungerechte, wegfällt. Eine Salzsteuer aber, während sie durch den Zwang des Bedürfnisses Alle, auch die Armen zur Entrichtung nöthigt, oder doch die Befreyung davon an die Entbehrung des Salzes, der einzigen Würze der Armensuppe, knüpft, während sie nach ihrer naturgemäßen Wirkung dem Armen wie dem Reichen die gleiche Summe abfordert, (der Reiche, der seinen Speisen theurere Gewürze zusetzt, kann noch eher des Salzes entbehren,) schließt jede von der Humanität geforderte Milderung oder Ausnahme aus. Also, selbst als Kopfsteuer betrachtet, streiten gegen die Salzsteuer wichtige Bedenken. Sie ist aber zugleich, weil das Salz nicht blos persönliches Bedürfniß, sondern auch zu verschiedenen andern Verwendungen nöthig ist, eine noch weitere, und alsdann jedes Rechtsgrunds ermangelnde Besteuerung. Um hier nur der Viehzucht zu erwähnen, so ist bekannt, daß ohne Salz dieselbe unmöglich gedeihen kann. Der gegenwärtige Salzpreis ist für den Landmann, der einiges Vieh hält, so drückend, als es ein Grund-

Steuerzuschlag von 10 fr. von 100 fl. Steuerkapital seyn würde, d. h. was er zu viel für das Salz bezahlt, beträgt eine, der halben Grundsteuer gleiche Summe. Daß dieser Druck auf den, ohnehin so hart belasteten, Landmann ungerecht sey, bedarf keines Beweises. Aber er ist auch durch seine Rückwirkung, Verschlechterung der Viehzucht durch Sparung des Salzes, der Nationalwirthschaft verderblich.

Gründe des Rechts, der Humanität und der Staatswirthschaft vereinbaren sich also zur Unterstützung des Wunsches, daß das Salz unsern Untertanen um keinen höhern Preis, als für dessen Gewinnung im Inland, oder für dessen Ankauf im Auslande nöthig ist, überlassen werde; und ich glaube, daß der edlere Sinn des Wortes Salzregal darin besteht, daß durch die wohlthätige Natur unserm Lande geschenkte, oder das etwa noch aus dem Ausland weiter einzuführende Salz als wirkliches Gesamtgut zu betrachten, und durch den Verkauf desselben an die Untertanen nur die Unkosten seiner Erzeugung oder Erwerbung zu bedecken. Andere, den Rechtsprincipien und der Staatswirthschaft entsprechendere Steuern mögen den, durch solchen Grundsatz veranlaßten Ausfall in der Staatseinnahme decken.

Zacharia: Mit der Ansicht des Herrn Hofraths v. Rotteck, daß es in mehr als einer Hinsicht sehr vortheilhaft seyn würde, wenn das Salz von aller Steuer frey bleibe, bin ich vollkommen einverstanden; nur fürchte ich, daß das Finanzministerium gegen diese Ansicht die Unmöglichkeit geltend machen würde, eine so ergiebige Quelle des öffentlichen Einkommens zu entbehren. Fast in allen europäischen Staaten ist das Salz mehr oder weniger besteuert.

Ich beschränke daher meine Wünsche. Ich verlange nur eine andere Art, die Steuer zu erheben.

Bis jetzt wird die Salzsteuer so erhoben, daß der Staat den Alleinhandel mit dem Salze hat, und die Steuer auf den Preis des Salzes schlägt. Ich wünschte, daß die Fabrikationen und der Verkauf des Salzes gänzlich freigegeben, und dagegen eine Salzsteuer nach den Köpfen und nach dem Viehstande erhoben würde.

Das wünschte ich auch jetzt, nachdem zwey reichhaltige Salzquellen im Lande entdeckt worden sind. Man überlasse diese Quellen an Privatpersonen, an Gewerkschaften. Sie werden die Anlagen viel wohlfeiler machen, das Salz viel wohlfeiler produciren, als es der Staat thun kann und wird. Eine jede Gemeinheit verwaltet schlecht; der Staat am schlechtesten, weil er die größte Gemeinheit ist.

Hr. v. Lürkheim: Es ließe sich vieles darüber sagen, ob die Ansicht, daß Salinen und Bergwerke nicht auf Rechnung des Staats, sondern durch Gewerkschaften betrieben werden sollen, eine unbeschränkte Anwendung finde, oder unter welchen Bedingungen sie richtig sey. Die Meinungen hierüber sind sehr verschieden, so viel ist aber richtig, daß die erfreulichen Resultate der unter unmittelbarer Leitung Sr. Königlichen Hoheit bereits getroffenen Einrichtungen, worüber der Herr Berichtserstatter uns so interessante Notizen mitgetheilt hat, nicht auf diesem, und auch nicht auf dem nächsten Landtage möglich gewesen wären, wenn die Regierung statt der thätigen und unaufgehaltenen Benutzung des entdeckten Salzreichtums sich erst nach Privaten hätte umsehen müssen, welche die Errichtung von Salinen auf ihre Rechnung übernommen hätten.

Herr v. Wessenberg: Auch ich glaube, daß das Monopol des Salzhandels mit der Besteuerung des Salzes nicht in nothwendiger Verbindung stehe, und stimme ganz dem Wunsche des Herrn geh. Hofraths Zacharia bey, daß jenes Monopol in Zukunft aufgehoben werde, obgleich übrigens der Staat noch nicht sobald im Stande seyn dürfte, auf ein bedeutendes Einkommen von dem Salzregal zu verzichten, so hoffe ich doch mit Vertrauen von der Einsicht und dem Wohlwollen der Regierung, daß sie sich jetzt recht bald in Stand setzen werde, die große Wohlthat einer merklichen Verminderung des Salzpreises den badischen Unterthanen zu verschaffen, nachdem zwey eigene Salzquellen im Lande entdeckt worden sind, deren Benutzung im vollen Betriebe ist.

Sr. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, erklären Sich gegen die Ansicht, daß auf das Salz gar keine Steuer gelegt werden möge, indem sonst eine andere an deren Stelle zu setzen, und also nichts damit gewonnen wäre; glauben übrigens, daß auch hier mögliche Ersparung, wie im Commissionsberichte gezeigt worden, eintreten könnte.

H. v. Kottek: Nur darum habe ich ein Salzregal, oder eine, von Seiten des Staats zu geschehende Salzerzeugung und Salzverkauf statuiert, weil hierin, allein das Mittel liegt, den Unterthanen das Salz um den möglichst wohlfeilen Preis zu verschaffen. Wenn Privatpersonen oder Gesellschaften sich damit befassen, so muß der Consument auch ihren Gewinn bezahlen. Der Staat hingegen soll keinen Gewinn dabei begehren, sondern blos Wiedererstattung der nöthigen Vorauslagen.

Herrn v. Gemmingen = Presteneck macht auf die in dem Commissionsberichte gemachte Bemerkung aufmerksam, daß die Regierung selbst die Hoffnung hege, nach und nach den Preis des Salzes möglichst herabsetzen zu können.

Der

Art. 1.

wurde hierauf gegen 2 Stimmen angenommen.

Der geh. Hofrath Zacharia bemerkte hiebei, daß er nur deswegen gegen den Artikel gestimmt habe, weil in demselben die Anerkennung des Salzregals liege.

Eben so wurde der

Art. 2.

jedoch mit dem im Protokoll auszudrückenden Wunsche der Kammer angenommen, daß nur im äußersten Nothfall die angetragene Contractsverlängerung eintreten möchte.

Die Kammer

b e s c h l o ß

die beiden, in der heutigen Sitzung angenommenen, Gesekentwürfe mittelst einer Präsidialnote dem hohen Staatsministerium zu übergeben.

Auf eine von dem Herrn v. Gayling gemachte Anregung wurde die bereits bestehende Baucommission mit der fernern Besorgung des ihr übertragenen Geschäfts beauftragt. Da von einigen Mitgliedern der Kammer der Zweifel erhoben wurde, ob ein von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzog, für die Dauer des jetzigen Landtags ernanntes Mitglied — und mit

hin der Fzhr. v. Gayling — in den Ausschuss habe gewählt werden können, so wurde, um möglichen Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit der Vollmacht eines solchen Mitglieds des Ausschusses vorzubeugen, (so wenig auch übrigens die Wählbarkeit des Fzhrn. v. Gayling von den Mitgliedern der Kammer, die sich über diesen Gegenstand äusserten, bestritten wurde,) an die Stelle des bereits in den Ausschuss gewählten Oberhofmarschalls, Fzhrn. v. Gayling, nunmehr der Fzhr. v. Gemmingen-Presteneck zum Mitgliede des Ausschusses durch Stimmenmehrheit ernannt.

Auf den Antrag des Vicepräsidenten verwandelte sich die die Sitzung in eine geheime, welche die innern Angelegenheiten der Kammer zum Gegenstande hatte.

Zachariä.
Hebel.

Beilage Ziffer 172.

Commissionsbericht

über den Entwurf eines Conscriptions-
gesetzes.

Erstattet

von dem Staatsrath Frhrn. v. Türkheim.

Das Conscriptionsystem ist von dem Alterthum entlehnt, aber seine Anwendung zur Ergänzung stehender Heere ist eine Frucht der neuern Zeit, und ohne Zweifel ihr größter Schuldposten, wenn Abrechnung gepflogen wird über das, was sie zur Verbesserung des Zustandes der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft gethan hat. Diejenigen, welche gegen die Conscription eifern, halten sich blos an diese Verbindung derselben mit dem Institut stehender Heere; das Natürliche und Große, das in der Idee liegt, die Söhne des Vaterlands auf diese Weise zu seiner Vertheidigung zu vereinigen, kann nicht verkannt werden, aber daß der Staat, wo er nicht Alle aufbietet, Einzelne aushebt, nicht um sie zur vorübergehenden Erfüllung jener allgemeinen und heiligen Pflicht, sondern zu einem, die Vertheidigungsmittel vorbereitenden Berufsstand zu nöthigen, — dieß ist eine Einrichtung, welche sich keineswegs mit allgemeinen Betrachtungen über

das Erhabene jener Verpflichtung, und über die ehrenvolle Bestimmung des Kriegers, nicht mit Hinweisung auf die Völker des Alterthums und auf unsere germanischen Urbäter rechtfertigen läßt, denn ein kriegerischer Charakter des Volks im Ganzen und die Vollkommenheit eines, zum Schutz des Staates hinreichenden, sich selbst genügenden, stehenden Heers finden sich vielmehr meistens im umgekehrten Verhältniß, und sind wenigstens zwei ganz verschiedene Dinge; — sondern sie kann sich nur auf die Nothwendigkeit unter den gegebenen Umständen gründen, deren kein einzelner Staat Meister werden kann. Die aus der gegenwärtigen Stellung der europäischen Staaten gegen einander hervorgehenden Forderungen sind verhältnißmäßig dieselben für die Kleinern, wie für die Größern, wenn gleich letztere sie unmittelbarer fühlen, erstere aber, welche sich anschließen müssen, sie in gewöhnlichen Zeiten oft nur als lästige Folgen äußerer Verbindungen, und erst im Gedränge als Bedingung wesentlicher Zwecke erkennen. Dieß ist der einzige Unterschied, daß es in größern Staaten leichter wird, auch der Kurzsichtigkeit die Verfechtung gebieterischer Verhältnisse anschaulich zu machen.

Es bleibt allerdings noch eine würdige Aufgabe für die Zukunft, die übertriebenen Massen stehender Heere durch ein Landwehrsystem, und die Conscription für das, was stehen bleiben muß, wieder durch Werbung zu ersetzen. Indessen hat man sich dem erstern in neuern Zeiten durch Ausdehnung der Beurlaubung in vielen Staaten, und namentlich in dem Großherzogthum Baden, so sehr genähert, daß das Heer eigentlich nur noch in Ansehung der Ober- und Unterofficiere als ein stehendes, in Beziehung auf die, durch die Conscription gestellte gemeine Mannschaft aber bey-

nahe schon als bloße Landwehr betrachtet werden kann. Ein Mehreres kann hierin von keinem Staat einseitig, schwerlich durch Vereinbarung, und allem Anschein nur durch allmähliges Schwinden einer, auf den Culminationspunct gediehenen Spannung bewirkt werden. Was hingegen die Abschaffung der Conscription für ein solches im Gegensatz von einer bloßen Landwehr kaum noch als stehend zu betrachtendes Heer, und die Rekrutirung desselben durch freywillige Werbung betrifft, so verdiente diese Idee wohl noch eine reifere Prüfung aus dem Gesichtspunct der Moralität, welcher, wie es scheint, von den Vertheidigern derselben nicht gehörig beachtet wird. Denn es läßt sich wenigstens nicht verkennen, daß die Masse unserer Krieger, seit sie aus Conscripten besteht, sich in dieser Beziehung auf einen weit höhern Standpunct erhoben hat. Es ist aber zur Zeit noch überflüssig, sich tiefer in eine Erörterung dieser Idee einzulassen, weil sie bey der jetzigen Lage der Dinge im Ganzen unausführbar ist, zumal so lange das Verhältniß zwischen Geldbaarschaft und Geldeswerth so gestört bleibt, daß die für die Anwerbung von Freywilligen erforderlichen Summen nicht aufgetrieben werden können, und mit einem unsichern Experiment die gebieterischen Staatszwecke nicht compromittirt werden dürfen; indessen ließen sich vielleicht Versuche im Einzelnen machen, welche mit der Zeit über die Möglichkeit einer Anwendung im Großen aufklären könnten.

Wenn sonach die Conscription unter den gegenwärtigen Verhältnissen als unvermeidlich erscheint, so erregt es ein unangenehmes Gefühl, wenn man sie gleichwohl ein Unrecht nennen, und auf diese Weise die öffentliche Meinung mit unsern Staatseinrichtungen in

Zwietracht bringen hört. Hart und drückend kann eine vom Staat auferlegte Last wohl zuweilen werden, aber ungerecht darf sie niemals seyn; es ist aber auch nur ein unrichtiger Gebrauch der Worte, wenn man von der Conscriptio das Letztere sagt, wo nur Ersteres gemeint seyn kann. Es ist anerkannt, daß der Staat nicht nur das Vermögen, sondern auch die Person seiner Angehörigen in Anspruch zu nehmen hat, daß es mithin nicht bloß pecuniäre, sondern auch persönliche Verpflichtungen derselben gibt, und es ist eine Verwirrung der Begriffe, wenn man Alles auf Geldleistungen zurückführen zu müssen wähnt. Zwar haben diese den Vorzug, daß sie auf alle Staatsangehörigen repartirt, und nach einem gleichen Maßstab erhoben werden können, während persönliche Leistungen nur immer auf einen Theil desselben fallen, und ihre Person ganz in Beschlag nehmen, Andere hingegen ganz frey lassen, und aus diesem Grunde muß es Maxime einer guten Gesetzgebung seyn, die persönlichen Leistungen so viel als möglich zu beschränken, und die pecuniären dagegen so weit als möglich auszudehnen; aber ein bestimmter Maßstab dafür läßt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen eben so wenig ableiten, als für das Verhältniß, in welchem die Geldleistungen nach dem Vermögen durch allgemeine directe Steuer, oder nach dem Maßstab der Theilnahme an dem Zweck des Aufwands durch indirecte, oder in gewissen Fällen selbst durch eine kopfweise Besteuerung erhoben werden sollen. Die allgemeine Maxime eines möglichst billigen, den Umständen angemessenen, Verhältnisses, und der möglichsten Vermeidung solcher persönlichen Dienstforderungen, welche dieses Verhältniß zum Nachtheil Einzelner, von welchen sie gefordert werden, auf eine

wahrhaft drückende Weise stören würden, — dies ist die einzige Aussteuer, welche die positive Gesetzgebung hierin von dem Naturrecht erhalten kann. Wenn nun aber die Umstände sich so gestaltet haben, daß ein unabweisliches Staatsbedürfnis nicht anders, als durch persönlichen Dienst befriedigt werden kann, so läßt sich nach strengen Rechtsbegriffen nichts dagegen einwenden, und die höchste Aufgabe ist nur, daß es nach allgemeinem, alle Staatsangehörige auf gleiche Weise treffendem, Gesetz gefordert werde. Ein Conscriptionsgesetz, welches jeden derselben in einem gewissen Alter dieser Pflicht unterwirft, und da aus einer solchen Altersklasse jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Individuen zum Dienst erfordert wird, durch das Loos den einzig möglichen Ausweg zur Entfernung aller Willführ ergreift, und dadurch so weit Macht und Gesetz der Menschen reicht, die Idee vollkommener Gleichheit herstellt, ein solches Gesetz entspricht diesen Bedingungen in dem schwersten Opfer, welches der Staat vom Einzelnen fordern kann, und welches nur dann Unrecht würde, wenn es aufhörte, Nothrecht zu seyn.

Diese wenigen Worte sollen nicht als vollständige Widerlegung der gegen die Rechtlichkeit des Conscriptionsystems erhobenen Einwendungen gelten, sondern nur als Andeutung der Grundsätze, nach welchen dessen Rechtfertigung, welche den Zweck und die Schranken des gegenwärtigen Vortrags überschreiten würde, ausgeführt werden kann.

Das gegenwärtig noch bestehende Conscriptionsgesetz vom Jahre 1812 trägt den Charakter der Zeit, in welcher es gegeben worden ist, — einer Zeit, da die Eroberungskriege, an welchen auch unser Staat gezwungen Antheil nehmen mußte, nur darauf berechnet schienen,

wie viel Menschen man jährlich zu verausgaben habe. Damals, als die letzten Stützen der Wittwen und Greise aus ihren Armen gerissen wurden, um auf den Steppen Rußlands das Opfer eines uns fremden Ehrgeizes zu werden, schien die möglichste Beschränkung der Befreyungen unerlässlich, sie waren aber eben darum nicht auf einen allgemeinen Grundsatz, sondern auf Willkühr und Zufälligkeiten gegründet, und verfehlten in der Ausführung ihren Zweck größtentheils.

Dieses Gesetz hatte man kurz und bündig machen wollen, aber statt dessen wurde es nur mangelhaft, und durch eine Menge von Erläuterungen und Nachträgen entstellt, deren Uebersicht bey der Anwendung kaum möglich ist.

In dem Vortrage des Herrn Regierungscommissärs, womit er den Entwurf des neuen Gesetzes übergab, sind diese und andere Mängel des bisherigen umständlicher erörtert und nachgewiesen; sie ließen sich noch weiter ausführen, wenn nicht das Bedürfnis eines neuen, dem gegenwärtigen constitutionellen Standpunct angemessenen Gesetzes allgemein gefühlt und anerkannt wäre.

Der neue Gesetzentwurf, welcher gegenwärtig unserer Prüfung vorgelegt ist, war bereits in der zweyten Kammer der Gegenstand einer sehr ausführlichen und vielseitigen Bearbeitung, und ist, in Folge derselben, mit manchen Abänderungen seiner ursprünglichen Gestalt zu uns gekommen. Auch die Regierung hat sich über diese Abänderungsvorschläge durch ihre Organe schon mehr als sonst bisher der Fall war, ausgesprochen, und im Laufe der Verhandlungen mehrere Male bestimmt erklärt, wo sie nicht nachgeben könne, so daß also das Resultat, wie es jetzt vorliegt, gewisser-

maßen schon als ein Uebereinkommen zwischen ihr und der zweyten Kammer betrachtet werden dürfte. So wenig auch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Ersten Kammer dadurch beschränkt werden kann, so ist dieselbe doch durch diesen eigenen Gang der Sache der Sorge enthoben, in wiefern die Regierung die Veränderungen der zweyten Kammer genehmigen könne; — aber eine weitere Betrachtung setzt ihrem Einfluß auf diesen wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung auch in andern Beziehungen Schranken, nämlich die Kürze der Zeit, welche bis zum Schluß des Landtags noch übrig bleibt, läßt keine Zurückgabe des Gesetzentwurfs wegen etwaiger Abänderungsvorschläge an die zweyte Kammer zu, mithin nichts mehr, als die Wahl zwischen Annahme oder Verwerfung. Es wird nun darauf ankommen, ob die hohe Kammer diesen Entwurf, so, wie er vorliegt, als gut im Ganzen, und seine Erhebung zum Gesetz in Vergleichung mit dem bisherigen Gesetz als eine Wohlthat für das Land, welche ihm nicht länger vorenthalten werden soll, erkennen wird, um jene Wahl zu entscheiden.

Die Erinnerungen der Commission, welche ich nach der Ordnung der einzelnen Paragraphen vorzutragen die Ehre haben werde, sind von so geringer Zahl und Bedeutung, daß daraus schon von selbst ihr Antrag auf Annahme hervorgehen wird; es wird jedoch der Erklärung kaum bedürfen, daß diese Hinweisung auf die äußere Lage der Geschäfte die Absicht nicht haben kann, die Discussion über die einzelnen Theile des Entwurfs abzuschneiden, und eine Annahme ohne Prüfung vorzuschlagen, sondern nur auf die Folgen abändernder Beschlüsse aus minder wichtigen Gründen aufmerksam

zu machen, welche für die gegenwärtige Landtagsperiode einer Verwerfung gleich kommen würden.

Uebrigens ist der in der zweyten Kammer erstattete Commissionsbericht, und die darauf gefolgte Verathung so erschöpfend für die Beleuchtung des Gegenstandes im Ganzen und den Zusammenhang seiner Theile, daß ich mich um so mehr auf die Aushebung der einzelnen Stellen, welche der Commission Stoff zu Bemerkungen geben, beschränken kann, als ohnehin der Drang der in den letzten Tagen unseres diesjährigen Landtags zusammentreffenden Geschäfte mir eben so wenig Zeit zur Ausarbeitung eines ausführlichen Commentars, als der hohen Kammer zur Beachtung und Verfolgung desselben übrig läßt.

Nach diesen kurzen allgemeinen Betrachtungen gehe ich nun zur stellenweisen Begutachtung des Gesetzesentwurfs über, wobey ich der Ordnung der Paragraphen im Entwurfe der Regierung folgen, jedoch die correspondirenden Paragraphen im Entwurfe der zweyten Kammer zugleich angeben werde.

In den §§. 1. und 2. beider Entwürfe wird der Grundsatz der gleichen Theilnahme aller Staatsangehörigen an der Kriegsdienstpflicht, und der Berufung dazu nach dem Loose ausgesprochen. Was sich zur Rechtfertigung dieser Grundlage unseres ganzen Conscriptiönsystems sagen läßt, ist bereits oben mit einigen Worten angedeutet worden. Eine andere Art der Rechtfertigung bestünde in der Aufforderung der Gegner dieses Systems, vorzuschlagen, wie es unter den gegebenen Umständen besser und gerechter zu machen sey.

Hey der Bearbeitung in der zweyten Kammer ist das Wort „Aushebung“ in „Aufruf“ verwandelt worden. Die Sache ist durch diese Veränderung nicht bes-

fer, vielmehr unbestimmter bezeichnet worden, denn, abgesehen davon, daß der Ausdruck Aufruf selbst den Begriff einer bloßen Einladung ohne Zwangsverbindlichkeit zuläßt, — kann darunter auch, wie bey den Verhandlungen in der zweyten Kammer über den §. 10. bemerkt wurde, der Act der ersten Aufforderung zur Fertigung der Listen eben so gut, als der eigentliche Act der Ziehung nach dem Loos verstanden werden; das substituirtte Wort hat auch sonst nichts für sich, als daß es aus dem Französischen übersetzt ist, und ist die Sache mit dem Geist einer Repräsentativ-Verfassung vereinbar, so muß es auch der Ausdruck seyn, welcher sie bestimmt bezeichnet. Indessen glaubt die Commission über Worte nicht streiten zu sollen.

Bev den §§. 3., 5. und 6. (§. 3., 4. und 5. der zweyten Kammer) wurde nichts zu erinnern gefunden, und mit der Hinweglassung des §. 4. ist die Commission ganz einverstanden, indem die Bestimmung einer eigenen Classe von s. g. Reservisten entweder, wenn damit keine besondern Verpflichtungen und Beschränkungen der Freyheit verbunden werden, ohne alle Realität, im entgegengesetzten Falle aber ohne Nothwendigkeit für diejenigen, welche in dieselbe kommen, nachtheilig seyn würde, da jedes gewöhnliche und ausserordentliche Bedürfniß an Mannschaft schon durch andere gesetzliche Bestimmungen gedeckt wird.

Bev dem §. 7. wurde bekanntlich in der zweyten Kammer die Frage sehr ausführlich erörtert: ob die zur Ergänzung des Heers erforderliche Mannschaft auf dem Weg der Gesetzgebung durch die Kammern bewilligt, oder durch landesfürstliche Verordnung festgesetzt werden solle? Ihre Entscheidung wurde umgangen durch die Auslassung des ganzen Sen, und die Erste Kammer

wird sich bey der gegenwärtigen Lage der Umstände an dieses, nach langem Streit gewählte Auskunftsmittel als Thatsache, und das sich hieraus ergebende Resultat zu halten haben, welches darin besteht, daß die rechtliche Frage als unentschieden dermalen, um das Gesetz dadurch nicht zu vereiteln, zur etwaigen besondern Erörterung ausgesetzt worden ist, einstweilen aber die Regierung in dem bisherigen Besitz des Rechtes bleibt, den Mannschaftsbedarf nach Umständen zu bestimmen.

Es würde offenbar zwecklos seyn, wenn die Erste Kammer, statt sich bey dieser factischen Entscheidung der Streitfrage zu beruhigen, jetzt auf eine unfruchtbare theoretische Erörterung derselben zurückgehen wollte, da, auf welche Seite sie sich auch neigen würde, doch gewiß dadurch eine Vereinbarung der entgegengesetzten Ansichten, welche die langwierigen Verhandlungen in der zweyten Kammer nicht herbeizuführen vermochten, in den letzten Tagen vor dem Auseinandergehen der Stände nicht erwirkt werden könnte.

Es läßt sich zwar auf der einen Seite nicht wohl verkennen, daß, nach allgemeinen, aus dem Wesen des Repräsentativsystems abgeleiteten Grundsätzen den Kammern das Bewilligungsrecht für den Mannschaftsbedarf so gut, als für den Geldbedarf zuerkannt werden muß, und daß auch hinsichtlich des ersten, wie hinsichtlich des letztern die sonst und in der Ausführung unbeschränkten Rechte der Regierung doch mittelbar durch die Bewilligung der Mittel bedingt werden, aber eben so richtig ist es, daß die Regierung in Erfüllung der Bundespflichten durch keine landständische Verhältnisse, auch nicht indirect, beschränkt seyn kann. Die reine Anwendung des Repräsentativsystems findet in Deutschland immer seine Gränzen in den Verhältnissen,

in welchen der Bund, nicht der einzelne Staat, als für sich bestehendes Ganzes erscheint, und hat ihren freyen Spielraum nur in der, von der Bundespflicht ganz unabhängigen, Sphäre der innern Verhältnisse. Eine Nation, welche sich bey der Vertheilung in Particularstaaten wohl befindet, und doch zur Sicherung ihrer Existenz und Unabhängigkeit eine, über dieselbe hinausgehende Verbindung für nöthig erkennen muß, darf sich über eine, aus dieser Combination nothwendig hervorgehende Beschränkung in der Anwendung allgemeiner Systeme der größern, für sich bestehenden, Nationalstaaten nicht beklagen.

Beym §. 8. (§. 6. der zweyten Kammer) fand die Commission nichts zu erinnern.

Zum §. 9. (7.) Die Wahl des Maßstabs für die Repartition der zu stellenden Mannschaft hängt von der Vorfrage ab: ob man die Bezirke des Landes, oder die dienstpflichtigen Individuen als die Subjecte betrachtet, welche Gleichheit in der Vertheilung anzusprechen haben. Findet man sie in den erstern, so wäre allerdings die Gesamtbevölkerung der gerechteste Repartitionsfuß, wenn nur unsere Anstalten für die Volkszählung besser eingerichtet wären, wie sie es so leicht werden könnten, und auch zu manchen andern Zwecken werden sollten, so lange diese aber so unzuverlässige Resultate liefern, tritt an ihre Stelle nach dem Beschlusse der zweyten Kammer die Gesamtzahl der in der conscribirten Altersklasse vorhandenen jungen Leute. Betrachtet man dagegen die loosenden Individuen als diejenigen, von deren Interesse es sich handelt, so ist vielmehr Gleichheit im Verhältniß der wirklich Loosenden zu den Treffern erforderlich, und es müssen daher umgekehrt alle, welche nicht wirklich dem Ruf zum

Kriegsdienst ausgesetzt sind, bey der Repartition ausser Ansatz bleiben. Von dieser Seite ist die Sache nicht betrachtet worden.

Indessen ist es auch so ausgemacht nicht, daß die Kriegsdienstpflichtigen selbst es seyen, für welche der Ruf zu einem an sich so ehrenvollen Stande hauptsächlich drückend wird, besonders da der selbst gewählte Beruf dadurch in der Regel, wenige Fälle z. B. bey Studirenden, abgerechnet, nicht aufgehoben, sondern nur hinausgeschoben wird, sondern das Harte davon fällt mehr auf die zurückbleibenden Angehörigen, und in Rücksicht auf diese ist die, dem Verhältniß der unzuverlässig gezählten Bevölkerung am nächsten kommende Gesammtzahl der jungen Männer in der conscribirten Altersklasse der Maßstab, welcher die meiste Gleichheit herstellt, weil alsdann das Wahrscheinlichkeitsverhältniß unter ihren Angehörigen gleich ist, so wie auch unter den Bezirken hinsichtlich der aus ihrem Umfange zu ziehenden arbeitenden Hände; endlich wird dadurch auch dem Einfluß entgegengearbeitet, welchen Kriegsscheue in manchen Bezirken immer noch auf die Zahl der disponibeln Mannschaft haben könnte, indem das Localinteresse angeregt werden muß, zu keinen ungerechten Untauglichkeitsklärungen zu helfen.

Jeder andere Repartitionsfuß, welcher zwischen den beiden angegebenen Extremen in der Mitte liegt, wäre schwankend, und man mag von dem Princip der Gleichheit unter den Conscribirten, oder unter ihren Angehörigen ausgehen — eine halbe Maßregel, namentlich wenn nur die zu einem bürgerlichen Gewerbe Untauglichen ausser Ansatz gelassen würden, eine Bestimmung, deren Anwendung, wie in der zweyten

Kammer bemerkt wurde, sehr unsicher und willkürlich wäre.

Die Commission hält nach allem diesem den Reparitionsfuß, welcher in der zweyten Kammer vorgeschlagen worden ist, für den angemessensten. Sollte übrigens einmal die Bevölkerung nach verbesserten Einrichtungen in ihrer Aufnahme zum Rastabe genommen werden, so wäre die Sache doch nicht so einfach, als sie auf den ersten Anblick scheint, weil dann wieder, wie es bey dem frühern Verfahren vor der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes war, für die größern Städte wegen der verhältnißmäßig größern Zahl von Fremden aller Art ein Abzug ausgemittelt werden müßte.

Bev den §§. 10. und 11. (8. und 9.) ist nichts mehr zu erinnern, nachdem in der zweyten Kammer auf den Beysatz verzichtet worden ist, daß auch im Kriege die Entlassung der Ausgedienten unbedingt ertheilt werden müsse, sobald die Ergänzungsmannschaft eingerückt ist. Da nicht in Abrede gestellt werden konnte, daß es Fälle gebe, wo dies unmöglich ist, so bleibt es wohl besser, sich hierin auf die Regierung zu verlassen, als ein Gesetz zu verlangen, welches sich in Nothfällen nicht beobachten läßt.

Auch der §. 12. des Entwurfs der Regierung, welcher übrigens in der Geschichte des gegenwärtigen Landtags hauptsächlich durch die nur zufällig mit demselben in der zweyten Kammer in Verbindung gebrachte Erörterung allgemeiner politischer Grundsätze berühmt worden ist, — hat Anstände gefunden, welche nur durch Hinweglassung desselben beseitigt werden konnten.

Der erste Streit war darüber: ob über eine während der Dienstzeit entstandene Untauglichkeit, welche eine Entlassung vor Ablauf derselben nach sich zieht,

die Militärbehörde allein, oder gemeinschaftlich mit einer Civilbehörde entscheiden solle? Die Herren Regierungskommissäre hatten wohl unstreitig das Uebergewicht der Gründe auf ihrer Seite, wenn sie die Verweigerung einer Mitwirkung von Civilbehörden in solchen Fällen damit vertheidigten, daß die dem Militär einmal übergebene Mannschaft nach dem Wesen seiner Einrichtungen nur von der Militärbehörde abhängen könne, daß überhaupt die Entscheidung über Untauglichkeit und die Anwendung der hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften Gegenstand des Vollzugs, mithin Sache der Regierung seye, und ihr die Wahl zustehen müsse, welcher ihrer verpflichteten Behörden — und diese Eigenschaft haben die militärischen, wie eine jede andere, — sie derselben zu übertragen für gut finde. Dagegen scheint der von der Commission der zweyten Kammer angeführte Grund nicht entscheidend, daß die Civilbehörde so wie bey der Stellung, so auch bey der Entlassung eines Mannes vor Ablauf der Zeit mitwirken müsse, weil daraus die Nothwendigkeit fließe, einen andern zu stellen. Denn dieses letztere kann nicht wohl gesagt werden, da nach dem §. 35. für den Abgang nach der Aushebung kein kleinlicher Ersatz im Einzelnen gefordert, und auf solche, jeweils vorkommende Fälle nur im Ganzen bey der Berechnung des jährlichen Mannschaftsbedarfs Rücksicht genommen wird.

Dagegen wurde dieser Streit erst durch den spätern Antrag, das Verzeichniß der untauglich machenden Gebrechen zum Bestandtheile des Gesetzes zu erklären, auf seinen richtigen Standpunct zurückgeführt, denn alsdann erst ist das, was der Regierung überlassen bleibt, durch ihre Militär- oder Civilbehörden besorgen zu lassen, wirklich nur Anwendung des Gesetzes in

strengsten Sinne, und die Wahl dieser Behörden ganz ausser dem Bereich der übrigen Factoren der Gesetzgebung. In der That läßt sich auch nicht in Abrede stellen, daß die Regeln einer Entscheidung, welche so großen Einfluß auf die Freiheit von Staatsbürgern hat, eben so gut, und in noch höherm Grade als das, was auf ihr Eigenthum Bezug hat, in die Sphäre der Gesetzgebung gehöre. Dieser Grundsatz wird von unserer Regierung nicht bestritten werden wollen und können, wohl aber mag das gegenwärtig bestehende Verzeichniß der Gebrechen, welche zum Kriegsdienst untauglich machen, ungeachtet seiner von dem Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums selbst gerühmten Vorzüge vor ähnlichen Verzeichnissen in andern Staaten, doch noch nicht jenen Grad der Vollkommenheit erreicht haben, welcher für einen Bestandtheil eines bleibenden Gesetzes zu erreichen gesucht wird, und in dieser Rücksicht darf man wohl um so mehr der Zukunft die Erreichung dieses Ideals überlassen, als die Erfahrung einstweilen für die gewissenhafte und sachgemäße Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften bürgen kann.

Ein weiterer Anstand ergab sich bey dem zweyten Absatz dieses Sen über den von der Commission der zweyten Kammer gemachten Vorschlag, auszusprechen, daß diejenigen, in deren Familienverhältnisse sich durch eine, während der Dienstzeit eingetretene, Veränderung ein gesellschaftlicher Befreyungsgrund ergibt, auf den Antrag der Civilbehörden von dem Kriegsministerium wieder entlassen werden müssen. So sehr sich auch dieser Vorschlag auf den ersten Anblick von Seiten des Rechts zu empfehlen scheint, so ist doch nicht zu verkennen, daß es sich mit den Einrichtungen des Militärs nicht verträgt, sich den ihm einmal geschmäzigt zugewiesenen

Stand der Mannschaft durch Eingreifen der Civilbehörden alteriren zu lassen. Auch aus dem strengen Recht des Einzelnen kann diese Forderung bey näherer Prüfung nicht abgeleitet werden, denn die gesetzlichen Befreyungsgründe von dem Eintritt in den Kriegsdienst (auf welche wir weiter unten kommen werden) sind eine allgemeine Norm für die möglichste Beachtung der Familienverhältnisse bey der Aushebung oder dem Aufruf, welche auch da schon die menschliche Unvollkommenheit allgemeiner Regeln für das Einzelne beurfundet, aber keine Garantie enthält und enthalten kann, daß die wirkliche Einziehung der conscribirten Individuen nicht einen ungleichen Einfluß auf die Lage ihrer Angehörigen hervorbringe. Mit ihrer Uebergabe an das Militär muß diese Norm ohnehin ihre Anwendbarkeit verlieren, da der Kriegsdienst dieselben in Lagen bringt, welche sie der Macht bürgerlicher Befehle entzieht. Kann der, welcher im Krieg umkommt, in Gefangenschaft geräth, oder von einer Abberufung nicht erreicht wird, seiner Familie bey veränderten Verhältnissen nicht zurückgegeben werden, so muß man auch auf die Verbürgung einer theilweisen Gleichheitsherstellung durch Entlassung im Frieden verzichten, und dieselbe dem Ermessen der Möglichkeit von Seiten der Militärbehörde überlassen, welche nach der Erfahrung, auf welche ich mich berufen darf, bisher immer alle thunliche Rücksicht in solchen Fällen eintreten ließ. Es war eine Zeit, wo man vielmehr umgekehrt besorgte, die Militärbehörden möchten aus andern Rücksichten zu freigebig mit Entlassungen aus dem Grund der Nothwendigkeit eines Soldaten zu Hause seyn, und so auf Kosten Anderer willkürliche Begünstigungen eintreten lassen. Hätte man diese Besorgniß noch jetzt gehabt, so würde man vielleicht eher die Bestimmung in Antrag gebracht haben, daß die Entlassung wegen Fa-

militärverhältnissen zwar von der Militärbehörde abhängen, aber nicht anders, als auf vorgängige Anerkennung der Nothwendigkeit und Aufforderung von Seiten der Civilbehörde erfolgen sollte.

Nach diesen Bemerkungen kann die Commission der Hinweglassung des §. 12 und zwar hinsichtlich des ersten Absatzes, als einem einstweiligen Auskunftsmittel, hinsichtlich des zweyten aber als ganz unbedingt bestimmen.

Von dem §. 13 (10) die Unwürdigkeit zum Kriegsdienste betreffend, muß die von der zweyten Kammer beschlossene Veränderung als zweckmäßig anerkannt werden.

Die §§. 14 und 16 (11 und 12), welche das Conscriptionalalter bestimmen, sind von der Regierung mit der Festsetzung des Militärmaßes, welchem die zweyte Kammer einen eigenen Paragraphen (in ihrem Entwurfe §. 14) gewidmet hat, in wesentliche Verbindung gesetzt worden; beide Gegenstände müssen daher hier als zusammenhängend erörtert werden.

Ueber die Hinlänglichkeit des bisherigen Militärmaßes, oder die Zweckmäßigkeit einer Erhöhung desselben, und über die Frage: in wie weit überhaupt eine gewisse Größe zum Kriegsdienst erforderlich seye, ließe sich noch vieles sagen, aber eine einfache und sehr einleuchtende Betrachtung macht solches hier überflüssig, und unsere gegenwärtige Geschäftslage legt uns die Pflicht auf, Ueberflüssiges zu vermeiden. Was könnte nämlich die Folge einer Abweichung von dem Beschlusse der zweyten Kammer seyn? da dieselbe, ungeachtet aller Einwendungen der Herren Regierungscommissäre, von dem gegenwärtig bestehenden Maß nicht abgegangen ist, und ihr beharrlicher Entschluß in diesem Punct sich in den hierüber weitläufig gepflogenen Verhandlungen schon hinlänglich erprobt hat, so könnte in

einem solchen Falle offenbar keine Vereinbarung erfolgen; und es würde also doch immer bey dem Alten, d. h. bey dem, was die zweyte Kammer will, sein Verbleiben behalten. Dieß ist im Felde der verfassungsmäßigen Gesetzgebung der natürliche Vortheil jenes Factors derselben, welcher das bereits Bestehende für sich hat.

Eben darum steht nun umgekehrt auch die Regierung wieder im Vortheil hinsichtlich des Conscriptionsalters. Fragt man aber, ob Alter und Maß mit Recht in solche Verbindung gesetzt worden seyen, daß ersteres nicht ohne Erhöhung des letztern um ein Jahr vorgeführt werden will, so scheint auf der einen Seite die Bemerkung nicht ganz grundlos, daß gerade das Alter der sicherste Maßstab der Stärke, mithin der Tauglichkeit zum Kriegsdienste sey, und also, wenn man einräumt, daß das neunzehnte Lebensjahr in der Regel die vollkommene Reife des Mannes noch nicht entwickelt habe, gleichwohl aber ein reiferes Alter nicht substituiren will, dadurch erklärt werde, es seye nicht um die Stärke, sondern nur um die Größe zu thun, indem man ein Alter vorzieht, wo die Leute, wenn auch nicht stark, doch noch im Wachsen sind. Auf der andern Seite läßt sich aber doch auch nicht verkennen, daß die mittlere Größe (nicht jene über den Mittelschlag) immer noch ein untergeordnetes und gewöhnliches, wenn gleich nicht unbedingtes Merkmal der Körperstärke ist, und also diejenigen, welche schon im neunzehnten Jahre ein gewisses Minimum der Größe erreicht haben, im Ganzen etwas stärker seyn werden, oder doch zu werden versprechen, als diejenigen, welche es erst im zwanzigsten erreichen. Das Militär würde also nach dieser Voraussetzung zwar die noch für unreif erklärte Altersklasse der Neunzehnjährigen im ersten Jahre ihrer Dienstzeit aufs Spiel setzen, hingegen,

wenn sie in diesem Jahre nicht im Krieg gebraucht wird, dieselbe im zweyten Dienstjahre als zwanzig-jährig mit größerer Auswahl, also stärker und größer besizzen, als wenn sie dann erst nach demselben Militärraß ausgehoben würde.

Da es nun, zur Zeit wenigstens, bey der Unmöglichkeit einer andern Vereinbarung bey dem Alten bleiben muß, so hat die ziemlich allgemein als richtig angenommene Behauptung, daß es wirklich ein Vortheil gewesen wäre, die jungen Männer erst nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre zum Kriegsdienste zu nehmen, nur in so fern ein Interesse, als in Zukunft etwa wieder einmal davon die Sprache werden sollte.

Fürs erste muß nun daran erinnert werden, daß eigentlich die wenigsten jungen Leute neunzehnjährig zum Militär kommen, denn da der Eintritt im April des folgenden Kalenderjahrs nach jenem, in welchem das neunzehnte Jahr zurückgelegt wurde, erfolgt, so ist ein Drittheil der conscribirten Mannschaft bis dahin schon wirklich über 20 Jahr alt, und die überwiegende Mehrzahl derselben diesem Alter näher, als dem neunzehnjährigen. Sodann läßt sich, im Ganzen genommen, wohl behaupten, daß der Menschenschlag in unserm Lande, wenigstens in der Ebene, in diesem Alter als vollkommen gereift betrachtet werden könne. Indessen mögen doch im Kriegsdienste auch manche Wahrnehmungen des Gegentheils gemacht worden seyn, und um nicht Einzelne zu opfern, welche vielleicht dieses Alters wegen den Strapazen eines Feldzugs unterliegen würden, sollte es allerdings als eine Verbesserung betrachtet werden, wenn der Eintritt in den Kriegsdienst wieder auf das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr festgesetzt werden könnte, wie es schon vor dem Gesetz vom Jahr 1812 eingeführt war. Der Zweck, welchen man damals bey der Vorrückung des Conscrip-

tionsalters auf das zurückgelegte neunzehnte Jahr im Auge hatte, war, daß man es als einen Gewinn für das bürgerliche Leben betrachtete, diejenigen, welche nach beendigtem Militärdienst wieder in dasselbe eintreten, um ein Jahr jünger, und darum in der Regel auch noch empfänglicher und biegsamer, dem gewählten Lebensberuf zurückgeben zu können. Allein nunmehr, nachdem die Dienstzeit von 8 auf 6 Jahre herabgesetzt wird, kommt auf diese Rücksicht weniger mehr an, und es bleibe gegen die ehemalige Einrichtung immer noch ein Jahr gewonnen, wenn auch diese Dienstzeit um ein Jahr später ansehe.

Wenn nun aber diese Verlegung des Conscriptionsalters auf das zwanzigste Jahr als ein Vorthell für den Dienst selbst und für die Dienstpflichtigen anerkannt wird, so ist es zu bedauern, daß in der zweyten Kammer auch der letzte Vorschlag der Regierung nicht angenommen worden ist, nach welchem diese Bestimmung des Conscriptionsalters zugesagt wurde, wenn das Militärmaß nur um einen Zoll — nämlich auf 5' 1" — erhöht werden wolle; denn es läßt sich mit Zubeisicht annehmen, daß das Nachwachsen der jungen Leute zwischen dem neunzehnten und zwanzigsten Jahre die Concurrenz der Loosenden in demselben Verhältniß wieder vermehrt, in welchem sie durch die kleine Maßerhöhung um einen Zoll vermindert wird.

Die Richtigkeit dieser Behauptung geht aus den von dem Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums mitgetheilten Notizen überzeugend hervor. Als Resultat einer im May 1822 veranstalteten Messung der teim Militär im April 1821 zugetheilten 2000 Rekruten hat sich nämlich ergeben, daß unter denselben nur 15 Mann waren, welche innerhalb dieses Zeitraums von einem Jahre nicht bis zur Größe von 5' 1" herangewachsen waren. Nimmt man nun ein gleiches

Verhältniß des Nachwachsens bey der übrigen, nicht durch das Loos zum Kriegsdienst berufenen, aber dazu tauglichen Mannschaft derselben Altersklasse an, welche nach der Durchschnittsberechnung 3200 Köpfe betragen wird, so kommen auf dieselbe weitere 24, also auf die gesammte Altersklasse 39 oder in runder Summe 40 Mann, welche ein Jahr später das Maas von 5' 1" nicht erreicht hatten. Nun fanden sich aber bey derselben Nachmessung unter jenen Rekruten des Jahrs 1821 nach den Auszügen, welche ich aus den der Commission vorgelegten Listen gemacht habe, im Ganzen 39 Mann, welche innerhalb des Jahrs von ihrer Ziehung bis zum May 1822 mehr als einen Zoll, und darunter 16 Mann, welche in dieser Zeit 2 Zoll und darüber gewachsen waren, und wenn man auch hier das nämliche Verhältniß bey den fregebliebenen Conscriptirten dieser Altersklasse annimmt, so muß man sich wohl überzeugen, daß von denjenigen, welche im gegenwärtigen Conscriptonsalter unter 5 Schuh messen, und daher gar nicht in das Loos kommen, ein Jahr später eben so viele das von der Regierung vorgeschlagene Maß von 5' 1" erreichen werden, als von den 5' messenden unter demselben bleiben, mithin die Concurrnz der Loosenden durch diesen Vorschlag nicht vermindert würde. Ich bemerke dabey noch, daß die Listen, aus welchen diese Angaben geschöpft sind, blos von den Infanterieregimentern eingeschickt sind, und daher wohl alle diejenigen enthalten, welche unter 5' 1" geblieben sind, weil den andern Waffengattungen nur größere Leute zugetheilt werden, nicht aber alle diejenigen, welche innerhalb des ersten Dienstjahrs mehr als einen Zoll gewachsen sind, weil dieß nicht auf die Rekruten der Infanterie beschränkt ist.

Die §§. 15 und 17 des Entwurfs der Regierung haben von der zweyten Kammer in ihren §§. 13 und 15 einige kleine Abänderungen erhalten, welche als ganz sachgemäß anzuerkennen seyn werden.

Der §. 18 (16 der zweyten Kammer) enthält in der Ziffer 2 und 3 eine Bestimmung, welche der Willfähr in der Auslegung einigen Spielraum läßt. In Städten, welche einen eigenen Conscriptiionsbezirk bilden, sollen die Mitglieder des Gemeinderaths an die Stelle der ersten Ortsvorsteher in die Ziehungs- und Aufrufbehörde treten; wenn aber Dörfer mit diesen Städten verbunden sind, so sollen die ersten Vorgesetzten derselben hinzutreten. Welches sind nun die Städte, welche einen eigenen Bezirk bilden, wenn auch diejenigen darunter begriffen werden, mit welchen noch „einige“ Dörfer vereinigt sind? Die Unbestimmtheit dieser Beziehung wird zwar kein großes Unheil stiften, indessen ist sie doch ein Uebelstand, welcher auf mehr als eine Weise hätte vermieden werden können, z. B. wenn man gesagt hätte, daß in Städten, welche eigene Angeordnete zum Landtage schicken, wenigstens zwey Mitglieder des Gemeinderaths oder mehr, wenn solches das Bevölkerungsverhältniß der Stadt zu den damit in einen Bezirk verbundenen Dörfern mit sich bringt, zur Ziehungs- und Aufrufbehörde zu nehmen seyen.

Die zweyte Kammer hat ferner in diesem Jahr an die Stelle des in dem Entwurf der Regierung ohne nähere Bestimmung erwähnten Civilarztes, welches Mitglied der Aufrufbehörde seyn sollte, zwey Personen, nämlich den Amtspfleger und Amtschirurgen eines benachbarten Bezirks gesetzt, und dadurch die Gleichheit in der Zahl der Militär- und der Civilpersonen, welche diese Behörde bilden sollen, aufgehoben. Ob dieß absichtlich, oder aus Uebersehen geschehen sey, ist aus

den Verhandlungen nicht zu entnehmen, letzteres aber zu vermuthen, da der Herr Berichtserstatter in der zweyten Kammer in seinen Bemerkungen über diesen §. ausdrücklich von einer Zusammensetzung der Behörde aus einer gleichen Zahl von Civil- und Militärpersonen spricht, dennoch aber in dem unmittelbar darauf folgenden Vorschlage diese Gleichheit aufgehoben wird. Da jedoch auch die Herrn Regierungscommissäre nichts dagegen zu erinnern gefunden haben, und die hier in der Personenzahl gestörte Gleichheit im §. 35 der Regierung (33 der zweyten Kammer) bey der Entscheidung wieder hergestellt wird, so verursacht die an sich überflüssige Beyziehung eines fremden Amtschirurgen keinen Nachtheil, als einige Vermehrung der Kosten.

In dem §. 19 (17) hätte wohl ausgesprochen werden sollen, welche Verbindlichkeit für die in die Conscription fallenden Individuen aus der hier erwähnten Einladung „in allgemeinen Ausdrücken“ erwachet; indessen wird dieß weiter unten bey dem §. 21 zur Sprache gebracht werden.

An dem §. 20 (18) so wie er vorliegt, ist nichts auszustellen, wohl aber gibt er Anlaß zu der Bemerkung, daß, nachdem nun doch einmal so viele reglementarische Bestimmungen in den Geszentwurf aufgenommen worden sind, und überhaupt das Verfahren bey dem Conscriptiionsgesetz darin umständlich vorgeschrieben wird, auch darüber eine Vorschrift hätte gegeben werden können, wie die Listen in Ansehung aller jener Individuen zu vervollständigen seyen, welche nicht aus den Geburtsregistern des Ortes, in dessen Liste sie gehören, herausgezogen werden können, sondern über welche die erforderliche Notiz von auswärts mitgetheilt werden muß. Die Erfahrung lehrt, nämlich, wie leicht ein Kriegsdienstpflichtiger an seinem Aufent-

haltsorte, oder da, wo er sonst nach dem Gesetze in die Ziehungsliste kommt, übersehen werden kann, wenn er nicht in den dortigen Geburtsregistern steht, — noch mehr ein Individuum, dessen Vater einen zeitlichen Aufenthalt ausser Landes hat, oder zum Militär gehört. Der öffentliche Anschlag der Listen genügt allein nicht, um derartige Auslassungen zu vermeiden, da die mitinteressirten Conscriptirten und ihre Angehörigen so gut als die Behörden einen Abwesenden übersehen können; eben so wenig kann das Präjudiz des Nachloosens die eigene Anmeldung verbürgen. Daher bestand bisher schon die Verordnung, daß diejenigen, welche nicht an ihrem Geburtsorte zur Conscriptio kommen, dem Bezirksamte, in dessen Liste sie gehören, und im Fall eines Zweifels, wohin sie gehören, der höhern Behörde zum Behufe der Entscheidung hierüber, desgleichen die Söhne der unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen durch das Kriegsministerium, und jene der Hofdienerschaft von dem Oberhofmarschallamt den betreffenden Kriegsdirectorien zur weitern Besorgung mittelst eines Auszugs aus den Geburtsregistern mitgetheilt werden. Solche Anordnungen sind freylich keine wesentlichen Bestandtheile eines Gesetzes, und können aus demselben recht gut wegbleiben, wenn alles Aehnliche in eine besondere Instruction verwiesen, und nicht, wie doch der Fall ist, in das Gesetz aufgenommen worden wäre, wo alsdann einzelne reglementarische Nachträge die Uebersicht und Behandlung des Geschäfts erschweren.

Hätte man übrigens bey uns die für die Volkszählung und manche andere Zwecke so nützliche Einrichtung von s. g. Familienbögen, so würde auch dieses Geschäft dadurch erleichtert und vereinfacht werden.

Der §. 21 der Regierung hat von der zweyten Kammer im dritten Absatz ihres §. 19 eine wesentliche Verbesserung erhalten, indem darin nunmehr allgemeiner und einfacher ausgesprochen ist, daß jeder Aufrufspflichtige, welcher durch seine Schuld in den Listen übergangen wird, als Ungehorsamer zu behandeln sey; allein es wäre doch noch — entweder hier oder oben bey dem §. 19 (17) — die bestimmte Erklärung beuzufügen gewesen, daß ein jedes, vermöge seines Alters in die Conscription fallendes Individuum, welches sich auf die in § 19 (17) — erwähnte allgemeine Vorladung nicht selbst meldet, als schuldig präsumirt werde. Jetzt ist diese Absicht des Gesetzes nur aus §. 62. 1) (§. 69. 2), in der Fassung der zweyten Kammer) zu entnehmen, jedoch nicht so deutlich ausgesprochen, daß nicht noch Zweifel darüber entstehen könnten.

Die in dem 5. Absatz angeordnete gemischte Ministerialcommission für Fälle, wo ein Superarbitrium über die Tauglichkeit nöthig wird, vermehrt zwar die Weitläufigkeit der Formen, kann jedoch gegen die Besorgniß einer einseitigen Entscheidung der Militärbehörde sicher stellen. Uebrigens muß hierbey auf die Verhandlungen der zweyten Kammer verwiesen werden.

Der 6. Absatz dieses §. enthält nunmehr nach der in der zweyten Kammer beschlossenen Fassung, welche sich die Herrn Regierungscommissäre gefallen ließen, gewiß Alles, was sich nur immer von der Nachgiebigkeit der Regierung erwarten ließ. Ich beziehe mich auf das, was oben bereits über den nun hinwegbleibenden §. 12 gesagt worden ist.

Bev dem §. 22 (20) ist nichts zu erinnern gefunden worden; auch

Bei dem §. 23 (21) nichts, als daß nach den in der zweyten Kammer beschlossenen Besätzen nun eine dreysache Liste gefertigt werden muß, nämlich 1) eine Vorbereitungsliste 2) eine Ziehungsliste ohne Abzug der augenscheinlich Untauglichen im Sinne des nachfolgenden Sen, 3) eine purificirte Ziehungsliste mit Hinzweglassung dieser Untauglichen. Die zweyte Liste hätte wohl erspart werden können, da der summarische Abzug für das Ministerium des Innern aus der Vorbereitungsliste gefertigt, die Vormerkung der vom Loose befreiten Untauglichen aber in der nämlichen Liste, welche beim Loosen gebraucht wird, ohne Unbequemlichkeit geschehen könnte.

Der §. 24 der Regierung ist nunmehr nach den Beschlüssen der zweyten Kammer in ihrem §. 22 an und für sich deutlich und zweckmäßig gefaßt. Zwar läßt es sich nicht verkennen, daß die Aufzählung der Gebrauchen welche augenscheinlich zum Kriegsdienste unfähig machen, durch Detail wohl noch weiter hätte ausgedehnt werden können; es kommt aber so viel nicht darauf an, da der Zweck der Ausscheidung vor der Distraction bloß in Vereinfachung und Erleichterung des Geschäfts besteht, welcher man auch nicht den geringsten Zweifel über die Möglichkeit einer Willkühr in der Anpendung zum Opfer bringen muß.

Der §. 25 der Regierung (§. 23 der zweyten Kammer) stellt den Grundsatz der Befreyungen von der Kriegsdienstspflicht, einen der wichtigsten und schwierigsten im ganzen Gesetze auf. Er ist in der zweyten Kammer sehr ausführlich — von einigen mit Wärme, von andern mit vielem Scharfsinne, und, wenn man die Aeußerungen der verschiedenen Meinungen nicht vereinzelt, sondern in dem dadurch bewirkten Umtausch der Ideen die Verhandlung als ein Ganzes betrachtet — auch sehr vielseitig erörtert worden. Um auch in gegenwärtiger Berichterstattung nicht zu leicht über

die für den Charakter des ganzen Gesetzes entscheidende Frage: ob Befreyungen überhaupt zulässig seyen? hinauszugehen, und doch durch Weitläufigkeit die Uebersicht der schon genug gedehnten Erörterungen nicht noch mehr zu erschweren, wähle ich die zwar minder gefällige, aber zur Prüfung dienlichere Form einer möglichst abgekürzten Angabe der Grundideen, auf welchen die Rechtfertigung von Befreyungen beruht.

Die Conseription ist anerkannt als die drückendste und härteste Forderung, welche der Staat an die Personen seiner Angehörigen macht, und zwar in doppelter Beziehung, sowohl hinsichtlich der Individuen, welche er derselben unterwirft, weil er von ihnen fordert, ihr Leben für das Ganze zu wagen, und dieser Bestimmung das Opfer des selbstgewählten Lebensberufs zu bringen, — als auch hinsichtlich der Angehörigen derselben, denn die Kriegsdienstpflicht reißt sie aus dem Schoße ihrer Familien, deren Erhaltung oft ganz auf ihnen beruht, und trennt auf diese Weise oft das erste Band der Natur und der bürgerlichen Gesellschaft.

Darum ist es die Aufgabe der Gesetzgebung, in diese Last möglichste Gleichheit zu bringen. Diese aber wird, wie bereits von einem Redner in der zweyten Kammer richtig bemerkt wurde, eben so sehr durch gleiche Behandlung ungleicher Verhältnisse, als durch ungleiche Behandlung gleicher, verletzt.

Unerreichbar bleibt jedoch dieses Ideal bey der ins Unendliche gehenden Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse in einem Gesetz, weil dieses nur allgemeine Regeln für die Beurtheilung der einzelnen Fälle aufstellen kann.

Es kann aber kein Grund seyn, das Gebot der Gleichheit ganz unbeachtet zu lassen, weil es nicht in menschlicher Macht steht, ihm vollkommen Genüge zu

letzten; nur muß das, was für diesen Zweck geschieht, eine ganz allgemeine Bestimmung seyn, wodurch die größten, äußerlich erkennbaren Ungleichheiten gehoben und durch deren Anwendung nicht neue Unterschiede geschaffen werden, welche ungleicher, als das Unbedingte wirken.

Darum darf es auch keine Bestimmung seyn, welche, wie das bisherige Gesetz, dem arbiträren Ermessen Spielraum läßt, weil dieses schon in materiel-ler Hinsicht nothwendig zu ungleichen Anwendungen führen muß, in formeller Hinsicht aber an und für sich selbst, da, wo es sich von den höchsten Interessen der Staatsangehörigen handelt, die größte aller Ungleichheiten ist.

Betrachtet man nun nach diesen Grundsätzen zuerst die Wirkung der Conscription auf die Personen der Dienstpflichtigen selbst, so kann man bey dieser keine Ungleichheit finden, welche durch eine gesetzliche Bestimmung zu heben oder zu mildern wäre, denn das Leben eines jeden Staatsangehörigen muß gleich hoch angeschlagen werden, und auch das Opfer seiner Freyheit ist äußerlich gleich. Den Grad der innern moralischen Beschränkung derselben, sowie des zufälligen Einflusses auf die aus der eigenen Entschliesung eines Jeden hervorgegangene Berufswahl, können die Gesetze des Staats nicht taxiren. Darum wurde auch von jeher der Grundsatz anerkannt, daß keine Befreyungen wegen der Person der Conscriptionspflichtigen zulässig seyen.

Es bleiben daher nur die Folgen der Conscription für die zurückbleibenden Angehörigen der unter die Fahnen berufenen Dienstpflichtigen als Gegenstand der Berücksichtigung übrig, und hier zeigt sich allerdings die auffallendste Ungleichheit. Sie vollständig zu beseitigen ist, wie vorhin bemerkt wurde, unmöglich; aber

es ist dennoch eine allgemeine Bestimmung möglich, welche die Familien wenigstens vor der Gefahr sichert, durch die Conscription ihre einzige Stütze zu verlieren, und diese Bürgschaft allen auf gleiche Weise gewährt, mithin bis auf diesen Punct Gleichheit herstellt, und da, wo sie nicht hinreicht, nur dem Gottesurtheil des Looses die Hervorbringung ungleicher Wirkung der Conscription auf die einzelnen Familien übrig lassen muß. Die Erhaltung der Familien ist aber eine der ersten Pflichten des Staats, ein Zweck desselben, welcher keinem Mittel zu Zwecken geopfert werden darf.

Es sind viele Versuche und Vorschläge gemacht worden, diese Aufgabe zu lösen, bey welchen ich mich hier nicht aufhalten will. Das Resultat war, daß man nur eine Bestimmung fand, welche aus dem angegebenen Gesichtspuncte haltbar ist; sie besteht darin, daß man jeder Familie einen Sohn von der Conscription frey läßt, hingegen auf alle Versuche, gesetzlich zu bestimmen, welcher von mehreren Söhnen frey bleiben soll, verzichtet, und der Reihe nach auf jeden greift, so lange noch einer übrig ist.

Alle Einwendungen, welche gegen diesen Grundsatz erhoben wurden, laufen im Grunde auf eine casuistische Aufzählung von möglichen Ungleichheiten hinaus, welche derselbe nicht selbst in den einzelnen Familien erzeugt — denn er räumt einer jeden dasselbe ein — sondern welche er nur nicht heben kann, und dem Erfolg des Looses zu erzeugen überlassen muß, welche ihm folglich nicht entgegengehalten werden können; überhaupt aber führt diese Art einen Grundsatz zu bestreiten und zu vertheidigen, am Ende nur auf einen Wettkampf in der Erfindung von Beyspielen, — und es wird nichts dadurch gewonnen.

Die einzige gewichtige Bedenklichkeit gegen den Grundsatz der Befreyungen aus Rücksichten für die

Familien (welche aber nicht benutzt wurde) dürfte eher noch die seyn, daß; indem dadurch für die Familien gesorgt wird, unter den Hauptbetheiligten, nämlich den Kriegsdienstpflichtigen selbst, von welchen vorhin gesagt wurde, daß für ihre Person das vom Loos abhängige Opfer das nämliche seye, eine Ungleichheit gestiftet wird, indem man einige von ihnen ihrer Angehörigen wegen befreyt. Hierauf läßt sich nichts sagen, als daß wenn sie der Vertheidigung des Staats Leben und Freiheit zum Opfer zu bringen verpflichtet sind, sie wohl auch dem Staatszweck, Familien vor dem Untergange zu retten, eine kleine Differenz in der Probabilitätsrechnung des Looses opfern, und ihren Altersgenossen, welche zu Hause gelassen werden, die mehr Sicherheit und Gemächlichkeit, aber weniger Ehre bringende Bestimmung zur Familienunterstützung gönnen mögen.

Es bleiben mir nun noch einige Worte über die Ausführung dieses Befreyungssystems im §. 25 (23) übrig.

Die zweyte Kammer hat die Allgemeinheit des Grundsatzes, daß jeder Familie ein Sohn frey bleiben solle, verworfen, und dagegen bestimmt, daß nur den Eltern diese Vergünstigung zukommen solle. Gleichwohl dürfte jene Allgemeinheit auf der richtigen Idee beruhen, das erste Band der Natur, welches, eine Familie nicht ausschließend, wenn gleich meistens durch Vater und Mutter zusammenhält, durch Forderungen des Staats nicht zu zerreißen. Die zweyte Kammer hat auch dieser Idee dadurch gehuldigt, daß sie den Satz 7 des Regierungsentwurfes, welcher die Wohlthat der Befreyung den elternlosen, eine gemeinschaftliche Haushaltung fortführenden Familien einräumt, stehen ließ; — warum hat sie nicht den Grundsatz selbst anerkannt, auf welchem sich gleichwohl diese Rücksicht

gründet? Der practische Unterschied, welcher aus der Abänderung der zweyten Kammer in diesem Punct hervorgegangen ist, bezieht sich nur auf Familien, in welchen Großeltern mit ihren Enkeln von verstorbenen Kindern leben. Diesen ist die Wohlthat des Gesetzes durch die Fassung der zweyten Kammer entzogen. Nicht als Großeltern sollten sie darauf Anspruch haben, und darum mag auch der Entwurf der Regierung ihnen dieselbe zu unbedingt zugesprochen haben; aber unter denselben Bedingungen, wie elternlosen, eine gemeinschaftliche Haushaltung führenden Geschwistern, hätte sie auch ihnen eingeräumt werden sollen, nämlich wenn sie keine Söhne mehr am Leben haben, und mit Enkeln eine gemeinschaftliche Haushaltung führen.

Die zweyte Kammer hat ferner durch Hinweglassung des Satzes 5 der Regierung, nach welchem Brüder unter 14 Jahren bey der Freylassung eines Sohnes nicht in Rechnung gebracht werden sollen, den zur Vermeidung aller Willkühr allein haltbaren Grundsatz, daß kein Sohn, an welchen die Reihe kommt, als der freyzulassende betrachtet werden kann, so lange noch jüngere übrig sind, wieder in seine nothwendige Allgemeinheit hergestellt, und dieß muß daher als eine wirkliche Verbesserung betrachtet werden, wenn gleich in einzelnen Fällen der Zweck, der Familie eine Stütze übrig zu lassen, durch Verweisung auf ein noch vorhandenes Kind im Zeitpuncte der Ziehung seines erwachsenen Bruders eben nicht erreicht wird. Wollte man aber darauf Rücksicht nehmen, so würde das vergebliche Streben, vollkommene Gleichheit in die Wirkungen des Gesetzes zu bringen, gerade zum Gegentheil führen, wenn nämlich das Loos später die herangewachsenen jüngern Söhne, welche bey der Befreyung eines ältern nicht in Aufrechnung kommen, ebenfalls verschont. Uebrigens kann man auch in der Rege

annehmen, daß Eltern, welche noch so junge Kinder haben, selbst noch im Stande sind, sich zu helfen.

Durch die veränderte Fassung dieses Sen hat endlich die zweyte Kammer die Vereinfachung und Bestimmtheit desselben wesentlich befördert.

Daß die im §. 26 der Regierung ausgesprochene Gleichstellung gesetzmäßig adoptirter mit leiblichen Söhnen in dem §. 24 der zweyten Kammer durch Mehrheit einer einzigen Stimme verworfen worden ist, hat die Commission bedauert, da die Annahme an Kindesstatt nach dem gegenwärtig bestehenden Landrechte an so viele Bedingungen geknüpft ist, daß, wo sie Statt gefunden hat, gewiß auch ähnliche Rücksichten, wie bey leiblichen Kindern, eintreten.

Mit Recht sind übrigens, ungeachtet der erhobenen Einwendungen, uneheliche Kinder von der Befreyung ausgenommen worden, da ohne Ehe keine ordnungsmäßige, auf Berücksichtigung der Gesetze Anspruch habende Familie gegründet wird, und, weil eine Mehrzahl unehelicher Söhne doch immer selten ist, sonst diese in der Regel ganz entbehrliche, Menschen fast allgemein frey bleiben würden.

Bev den §§. 27 und 28 ist nach der Fassung der zweyten Kammer (in ihren §§. 25 und 26) nichts zu erinnern.

Auch bey dem §. 29 (27) nichts, als daß es im zweyten Absatz, statt der Worte: „ohne untauglich zu seyn, oder ohne u. s. w.“ heißen muß: „und ohne u. s. w.“

Die §§. 30, 31, 32 und 33, (§§. 28 bis 31) geben ebenfalls keinen Stoff zu Erinnerungen. Der in dem erstern dieser §§. von der zweyten Kammer beschlossene Besatz, daß unter den Urkundspersonen 4 ausgewählt werden sollen, welche entscheidende Stimme

in Betreff der Befreyung haben, erscheint ganz zweckmäßig.

Der §. 34 der Regierung hat von der zweyten Kammer in ihrem §. 32 eine Abänderung erlitten, welche nicht als Verbesserung erkannt werden kann, übrigens aber nicht sehr bedeutend ist. Es ist nämlich ohne Rücksicht auf die nicht ungegründeten Bemerkungen des Redners der Regierung, festgesetzt worden, daß die Aushebung der Rekruten nothwendig immer im Hauptorte des Bezirkes geschehen müsse, statt daß im Entwürfe der Regierung auch die Alternative eines andern schicklichen Sammelplatzes gelassen war. Es ist doch wirklich der vollziehenden Gewalt hier etwas zu viel vorgeschrieben; denn wenn auch in der Regel der Hauptort des Bezirkes der angemessenste Ort ist, so können doch manche besondere Umstände Ausnahmen begründen.

In dem §. 35 (33), welcher von der Visitation handelt, sind von der zweyten Kammer die Worte des 2. Absatzes, welche auf eine maßgebende Instruction verweisen, aus demselben Grunde ausgelassen worden, welcher schon oben bey dem §. 12 bemerkt worden ist; da man sich nämlich darüber, ob die Gebrechen, welche zum Kriegsdienste untauglich machen, einen Bestandtheil des Gesetzes bilden sollen, nicht vereinigen konnte, so blieb nichts übrig, als alle Stellen des Gesetzesentwurfes zu streichen, wo von dem Verzeichnisse dieser Gebrechen als einer bloßen Instruction gesprochen wird. Gewonnen ist übrigens dadurch nichts für die entgegengesetzte Ansicht. Von der gemischten Commission, welche auch im Absatz 5 für das Superarbitrium über Untauglichkeit aufgestellt werden soll, ist schon oben bey dem §. 21 die Rede gewesen.

Der 6. Absatz in Betreff der nicht in die Sinne

fallenden Gebrechen ist durch die Bearbeitung in der zweyten Kammer offenbar verbessert worden.

Eben dieß gilt von den §§. 36 und 37 (34 und 35).

Der §. 38 der Regierung, welcher einige Ausnahmen von der persönlichen Leistung des Kriegsdienstes enthält, ist von der zweyten Kammer ganz gestrichen worden. Diese Ausnahmen erfordern eine nähere Prüfung; es sind folgende:

1) Für die Wiedertäufer und die Brüdergemeinde zu Königsfelden. Ganz richtig wurde von dem Herrn Berichtserstatter in der zweyten Kammer bemerkt, daß die Stellung eines andern Mannes für jeden vom Loos getroffenen Angehörigen dieser Secten durch die Gemeinden Privatsache, ein Gegenstand innerer Vereinbarung seye, und nicht in das Gesetz gehöre.

2) Für die Arbeiter bey der Gewehrfabrik zu St. Mafsen. Diese vortreffliche, unserm Land zur Ehre gereichende, Anstalt steht in so enger Verbindung mit den Kriegsbedürfnissen, daß die darin nothwendigen Arbeiter als im Kriegsdienste stehend betrachtet werden könnten. In allen Militärstaaten sind die Arbeiter in Gewehrfabriken von dem Kriegsdienste in der Linie frey, und daß bey uns ein Privatmann mit mancher Aufopferung, welche jedoch hier nicht näher erörtert werden kann, auf sein Risiko das Nämliche leistet, was anderwärts der Staat unmittelbar unternehmen muß, kann hier keinen Unterschied begründen. Da es indessen mehr auf die Sache, als auf die Form ankommt, so könnte diese letztere mit dem Grundsatz, keine andere Befreyung, als jene der Familienföhre zuzulassen, auch dadurch in Einklang gesetzt werden, daß nur das Kriegsministerium jedem vom Loos getroffenen Fabrikarbeiter die unbedingte Beurlaubung, oder Nichttheil-

lung in ein Corps, so lange er bey dieser Beschäftigung bleibt, zusicherte.

3) Für die Hauer in den Bergwerken. So sehr es auch zu wünschen ist, daß dem für den Staat so wichtigen Bergbau keine abgerichtete Leute durch die Conscription entzogen werden, so ist doch eine Freylassung derselben hier aus dem Grunde schwerer mit dem Grundsatz gleicher Theilnahme an der Kriegsdienstpflicht zu vereinigen, als bey den Arbeitern einer Gewehrfabrik, weil ihre Beschäftigung nicht, wie bey diesen letztern, selbst als ein Kriegsdienst betrachtet werden kann. Auch ist nicht zu verkennen, daß in frühern Zeiten mit der den Bergleuten eingeräumten Befreyung bisweilen Mißbrauch getrieben worden ist. Da der Ruf zum Kriegsdienste überdies nur die gemeinen Arbeiter, nicht aber solche bey dem Bergbau angestellte Männer, welche einen höhern Grad von Kunstfertigkeit besitzen, treffen kann, so mag für das Staatsinteresse auf dem Wege der Beurlaubung hinreichend gesorgt werden.

4) Für die Faschinenleger bey dem Rheinbau. Da die Kunst des Faschinenlegens in kurzer Zeit erlernt werden kann, so ist an der Aufhebung dieser Befreyung sehr wohl gezeihen.

5) Für die Anstedler in Constanz. Ganz richtig ist von dem Herrn Berichtserstatter in der zweyten Kammer bemerkt worden, daß das diesen Anstedlern gegebene Privilegium für die Zukunft, als mit dem Geist unserer Verfassung nicht mehr vereinbar, aufzuheben, hingegen für diejenigen, welche sich im Vertrauen auf dasselbe bereits in Constanz niedergelassen haben, aufrecht erhalten werden müsse, welches letztere jedoch nur in das transitorische Gesetz gehöre.

Die Befreyung der Theologen, welche ein Mitglied unserer Commission als eigene Motion in Anregung gebracht hat, wird Gegenstand einer besondern,

derselben das Wort sprechenden Berichtserstattung werden, indem es bey der gegenwärtigen Lage der Landtagsgeschäfte und dem nahe bevorstehenden Schluß derselben nicht rätlich scheint, diesen Vorschlag, statt ihn, nach dem für Motionen vorgeschriebenen Geschäftsgange in separato zu behandeln, als Zusatz in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen, und den letztern durch die alsdann nothwendigen Formen weiterer Verhandlungen mit der zweyten Kammer der Gefahr der Nichterledigung auszusetzen.

Die §§. 39, 40, 41 und 42 der Regierung mit den von der zweyten Kammer in ihren correspondirenden §§. 36—39 vorgenommenen Abänderungen der Fassung, werden als vollkommen zweckmäßig anerkannt, und nur noch bemerkt, daß für die im §. 41. (38) ausgesprochene Gültigkeit der bey dem ordentlichen Aufruf gezogenen Loosnummer für die ganze Dauer der Aufrufspflicht hauptsächlich auch der Grund spricht, daß es ein wesentlicher Vortheil ist, die Conseribirten so wenig wie möglich durch Ungewißheit hinsichtlich der Kriegsdienstpflicht in Verfolgung ihrer Lebenspläne aufzuhalten, welche Ungewißheit durch Beybehaltung der einmal durch das Loos bestimmten Ordnung der Nummern sehr verringert wird.

In dem §. 43 (nun §. 40) ist von der zweyten Kammer mit Recht der erste Absatz gestrichen worden, welcher die bisherige gesetzliche Verfügung, daß kein Staatsbürger ohne Dispensation vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre heirathen dürfe, bestätigt, weil dieß nicht in das Conseriptionsgesetz gehört.

Dagegen können wir uns damit nicht vereinigen, daß die Kriegsdienstpflicht kein Hinderniß mehr für das Heirathen seyn soll. Das allzufrühe Heirathen junger Leute, welches besonders auf dem Lande sehr häufig ist, und durch die bisherigen Gesetze kaum etwas zurückge-

halten werden konnte, sollte überhaupt nicht zu sehr erleichtert, vielmehr jedes Verhältniß benutzt werden, welches einen gesetzlichen Grund zur Beschränkung darbietet. Gegen den Grundsatz, daß niemand vor zurückgelegtem 25. Jahr heirathen dürfe, läßt sich einwenden, daß er zu allgemein lautet, um nicht der Willkühr in den oft unvermeidlichen Dispensationen zu viel Spielraum zu lassen, und von manchen Behörden ist wohl richtig, was der Herr Berichtserstatter in der zweyten Kammer bemerkt hat, daß man ohne lange Prüfung gegen Erlegung der Taxen jedem Ansuchenden die Erlaubniß erteilte, wenn dieß gleich nur aus Mißgriff in der Anwendung, nicht der Grundsatz selbst war. Allein das Verbot der Heirathen während der Dauer der Kriegsdienstpflicht hat schon einen bestimmter in die Augen fallenden Zweck, und setzt der Leichtigkeit des Dispensirens schon engere Gränzen, und wenn es gleich ein Uebelstand ist, zu viele gesetzliche Bestimmungen zu haben, von welchen zu dispensiren einer Behörde in die Hand gegeben werden muß, so kann man doch statt dessen nicht überall einen todten Buchstaben hinsetzen. Das zu wenig Regieren ist ein Uebelstand, wie das zu viel Regieren.

Hiezu kommt aber der besondere Grund, daß, wenn kein Verbot besteht, mancher Kriegsdienstpflichtige aus Leichtsinne heirathen würde, dessen nachherige Einberufung seine Familie in die größte Verlegenheit setzen würde, und doch könnte er, ohne die Rechte Anderer zu verletzen, alsdann nicht frey gelassen werden; — solchen Folgen des Leichtsinns muß man aber durch die Gesetze, so weit es möglich ist, vorzubeugen suchen, und sich nicht damit begnügen, daß sie selbstverschuldet seyen.

Aus diesen Gründen kann die Commission nur in der Voraussetzung auf Beytritt zu dem Beschluß der

zweyten Kammer antragen, wenn dadurch — und nur dadurch — die Zustandbringung des Gesetzes auf dem gegenwärtigen Landtage erreicht wird.

Bei den §§. 44 und 45 (41 und 42 der zweyten Kammer) ist an und für sich nichts zu erinnern. Indessen ist hier der schickliche Ort, noch eine allgemeine Bemerkung über die Beschränkungen der Freyheit beizufügen, welche durch die noch nicht eintretende, aber bevorstehende Kriegsdienstpflicht nöthig gemacht werden. Was diejenigen betrifft, welche das Conscriptionsalter bereits erreicht haben, so ist in den §§. 43, 44 und 45 das Nöthige verordnet, aber nach der bisher noch nicht aufgehobenen, wiewohl auch nicht durchgängig beobachteten Verordnung vom 2. August 1813, Reg. Bl. No. 23, waren auch die jungen Leute, welche dieses Alter noch nicht erreicht haben, bey der Entfernung von Hause an mehrere, zum Theil lästige Vorschriften gebunden. In Friedenszeiten sind dieselben wohl überflüssig, aber in Kriegszeiten, wie jene waren, welche diese Verordnung erzeugt hatten, können einige derselben nöthig werden. Daher wäre es nicht unzweckmäßig gewesen, wenn die im letzten Absatze des §. 44 vorbehaltene Suspendirung der Reise- und Wanderbefugniß auch auf diejenigen ausgedehnt worden wäre, welche in das Conscriptionsalter noch nicht eingetreten sind.

Im §. 46 (nun §. 43) war festgesetzt, daß die durch ausserordentliche Aushebung aufgebotenen Leute wieder entlassen werden sollen, sobald das Armeecorps wieder auf den Friedensfuß gesetzt und in die Friedens-Standquartiere eingerückt seyn werde. Diese letztere Bedingung hat die zweyte Kammer gestrichen, d. h. die Entlassung soll erfolgen, sobald das Armeecorps auf den Friedensfuß gesetzt ist, wenn es auch noch nicht in die Standquartiere eingerückt ist. Nach den Bemerkungen, welche hierüber in der Sitzung der zweyten Kam-

mer vom 29. November v. J. gemacht wurden, und auf welche ich der Kürze wegen verweisen darf, könnte diese Abänderung in manchen Fällen die Setzung auf den Friedensfuß nothwendig verzögern, und dadurch große Unkosten verursachen.

In dem §. 47 (44) ist von der zweyten Kammer aus Gründen, welchen die Commission ihre Bestimmung nicht versagen kann, der letzte Absatz gestrichen worden, wodurch Ausländern, welche im Kriegsheere ihre Dienstzeit treu ausgehalten haben, der Anspruch auf das Bürgerrecht in dem Garnisonsorte zugesichert werden sollte.

Auch die Streichung des vorletzten Absatzes, in welchem überhaupt gesagt wird, daß Ausländer von der Aufnahme in das Kriegsheer nicht ausgeschlossen seyen, rechtfertigt sich damit, daß er nicht in dem Conscriptionsgesetz nothwendig ist, um dem Regenten das Recht der Aufnahme von Ausländern in das Armee-corps zu verschern.

Uebrigens muß ich hier bemerken, daß von diesem §. an, bey Abfassung des gegenwärtigen Commissionsberichts die Verhandlungen der zweyten Kammer noch nicht im Druck bekannt gemacht worden sind, und folglich die aus denselben zu schöpfenden Aufklärungen abgehen.

In dem §. 48 (45) kann die Commission die von der zweyten Kammer beschlossene Beschränkung des Verbots eines Handgelds auf dasjenige, was vom Staat gegeben werden könnte, nicht billigen, denn auch die Gemeinden sollen keines geben. Die Gründe dieses Verbots sind dieselben für ein Handgeld, welches die Gemeinden geben, wie für eines, welches vom Staat, d. h. von der Regierung verwilligt wird, und so weit wird die Mündigkeitstheorie doch nicht ausgedehnt werden können, daß die Gemeinden hierin weniger, als die Regierung selbst, beschränkt werden. Die sehr zweckmäßige, gegen

wärtig bestehende Verordnung, daß die Gemeinden den aus ihrer Mitte gezogenen Rekruten nicht mehr als 5 fl. 30 fr. für Anschaffung kleiner Bedürfnisse auf die Hand geben dürfen, verdient beybehalten zu werden, da größere Verwilligungen zu allerley Mißbräuchen Anlaß geben, und meistens vor dem wirklichen Eintritt in das Militär von den Rekruten auf eine nicht zweckmäßige Weise verschwendet wurden.

Hey dem §. 49 (46) ist nichts zu erinnern.

Die in dem Commissionsberichte an die zweyte Kammer über das Einstandswesen im Allgemeinen vorgetragenen sehr gründlichen Bemerkungen macht sich auch unsere Commission vollkommen zu eigen.

Eben so bekennt sie sich zu den im §. 50 (47) von der zweyten Kammer beschlossenen Abänderungen zu der Hinweglassung des überflüssigen §. 51 der Regierung und zu dem, in der Fassung der zweyten Kammer mit der Ziffer 48 bezeichneten, neu eingeschalteten Paragraphen, welcher letztere zwar als etwas sich von selbst Verstehendes, und hier Ueberflüssiges, betrachtet werden könnte, jedoch zur Beruhigung derer, welche die Härte der Conscription durch Beförderung freywilliger Einstellungen möglichst zu mildern wünschen, unbedenklich stehen bleiben mag.

Hey dem §. 52 (49) äußerte der Herr Präsident des Kriegsministeriums Bedenklichkeiten gegen den, von der zweyten Kammer in dem Satz 1) beschlossenen Besatz, nach welchem das Einstandsgeld auch in Obligationen hinterlegt werden darf. Es wurde nämlich dagegen bemerkt, daß dem Einsteller dadurch keine reelle Erleichterung verschafft werde, indem demselben immer so viele Zeit gelassen werde, als nöthig seye, um baares Geld aufzubringen, insofern er solches überhaupt vermöge, und daß, wenn er dieß nicht bey der Einstellung bewerkstelligen könne, er damit auch später in dieselbe Verle-

genheit kommen müßte, wenn z. B. der Einsteher sterbe, oder als invalid entlassen werde, und dann plötzlich das Einstandsgeld abgeliefert werden sollte, daß überhaupt mancher dadurch verleitet werden könne, auf dem Papier mehr zu versprechen, als er zu leisten vermöge, und daß es für den Einsteher sehr beschwerend wäre, wenn man ihm zumuthe, sein verdientes Geld am Ende mit Mühe und Zeitverlust einzutreiben, oder gar sich damit in einen Saut zu verwickeln. Diese Einwendungen erscheinen indessen minder gewichtig, wenn man bedenkt, daß nur in dem Fall eine Obligation statt baarem Geld eingelegt werden kann, wenn der Einsteher selbst es sich in dem Einstandsvertrage gefallen läßt, und daß folglich auch er oder sein Erbe sich, wenn der Fall der Auszahlung eintritt, alsdann mit der Uebergabe der Obligation begnügen muß. Gewichtiger ist die aus den Verhältnissen der Einstandsgeldvertrage geschöpfte Bedenklichkeit, daß es für dieselbe zu beschwerlich, und für ihr Personal zu zeitraubend seye, sich mit der Verwaltung solcher kleinen Capitalien abzugeben, während sie jetzt das baar zu beziehende Geld nur in größern Posten, und feinen unter 1000 fl. ausleihe, auch sich der Gefahr eines Sautverlustes auszusetzen, und dem Einsteher Zinsen vorzustrecken, welche sie oft nicht einzutreiben vermöge.

In dem §. 53 (50), welcher die Vorschrift für die Einstandsverträge enthält, hat die zweite Kammer die der Kriegsbehörde vorbehaltene „Genehmigung“ gestrichen; es handelt sich im Grund nur um das Wort, da die Sache selbst nicht anders gemeint war, als wie sie jetzt von der zweiten Kammer ausgedrückt worden ist, — nämlich eine Prüfung des Vorhandenseyns der gesetzlichen Erfordernisse.

In dem §. 54 (51) sind die Grundsätze der Haftungsverbindlichkeit des Einsetzers für den Einsteher wohl nicht ganz genügend und folgerecht aufgestellt worden.

Der einfachste und sicherste Ausweg aus den Verwicklungen, welche nach Verschiedenheit der Fälle aus einer Desertion des Einsethers entspringen können, wäre offenbar, wenn die Kriegsbehörde die Haftung gegen Einziehung des bey ihr deponirten Einstandsgeldes übernehme, d. h. vom Rückgriff auf den Einsethler Umgang nähme, und selbst einen andern Stellvertreter aufsuchte. Dies würde aber auch wieder einige Beschränkungen der jetzt möglichst freygegebenen Einstellungsbesugniß nach sich ziehen, und die Kriegsbehörde würde, um nicht — vielleicht durch absichtliches Einverständnis zwischen den Contrahenten — gefährdet zu werden, selbst eine Entscheidung über die Hinlänglichkeit der Einstandssumme, oder doch die Festsetzung eines Minimums derselben verlangen können. Einen andern Ausweg, nämlich die abermalige Errichtung eines Einstandsbureaus, durch welches der Staat selbst die Lieferung der Einsether gleichsam wie ein Monopol von Bankgeschäften übernehme, darf ich wohl kaum erwähnen, da er, nach den früher gemachten Erfahrungen, keinen Beyfall finden, und daher auch die Ausführung der dagegen sprechenden Gründe überflüssig seyn wird.

Wenn es nun aus diesen Rücksichten bey dem Grundsatz der Haftung des Einsethlers verbleibt, so sollte doch dafür gesorgt werden, daß er in keinem Falle von der Desertion seines Einsethers Vorthail ziehen könne; — dies ist aber der Fall, wenn ihm nach dem 3. Absatz dieses §. das ganze, nicht angreifbare Einstandsgeld ohne Rücksicht auf das Verhältniß des bereits abgelaufenen, und noch übrigen Theils der Capitulationszeit zurückgegeben wird, und er dafür vielleicht nur noch ein Jahr selbst zu dienen, oder auf diese kurze Zeit einen andern, weniger kostenden Einsether zu suchen hat. In solchen, leicht möglichen, Fällen würde es dem natürlichen Rechtsgefühl widerstreben wenn jemand auf diese Weise einen Geld-

gewinn aus einer allgemeinen Verpflichtung löge, welche für hundert Andere eine drückende Last ist.

Diesem Uebelstande könnte abgeholfen werden, wenn dem Einsteller in dem Fall des Rückgriffs auf ihn, von dem Einstandsgelde entweder nur die Rate, welche auf die noch übrige Dienstzeit kommt, oder doch nur ein Maximum von etwa 100 fl. auf ein Dienstjahr herausgezahlt, das Uebrige aber der Staatskasse oder der Militär-Wittwenkasse zugewiesen würde. In der That ist auch nicht einzusehen, wie dem Einsteller gleichsam ein Confiscationsrecht auf den, von seinem Einsteher abverdienten, und nur durch dessen Desertion verwirkten Theil des Einstandsgeldes eingeräumt werden mag, da doch nur der Staat in die Rechte des Letztern treten kann.

Ein großer Uebelstand entsteht ferner für das Militär, wenn ein Einsteher wiederholt desertirt, und wieder eingefangen wird; denn da der Einsteller durch seine Entweichung jedesmal genöthigt wird, selbst einzutreten (in so fern er nicht einen andern Mann einstellt), durch die Befreiung des erstern aber wieder frey wird, bis zur dritten Desertion, wo dieser in das Zuchthaus kommt, so kann während einer sechsjährigen Dienstzeit ein sechsmaliger Wechsel der Personen eintreten. Dieß läßt sich nicht ändern, so lange der Haftungsgrundsatz beybehalten wird, aber für eine bestimmtere Fassung der von der zweyten Kammer beschlossenen Zusätze, welche nun den 4. und 5. Absatz dieses §. bilden, sollte doch gesorgt werden. Nämlich in dem 4. wäre nach den Worten „so befreyt dieß den Einsteller,“ hinzuzusetzen: „die beiden ersten Male,“ da ein dreymaliger Deserteur Zuchthausstrafe erleidet, und daher seinen Einsteller nicht mehr ablösen kann.

Auch in dem 5. Absatz ist nicht bestimmt ausgedrückt, wie es mit der Hinterlegung der Einstandssumme gemeint sey, wenn der Einsteller nach Befreiung des Einsehers wieder austritt, und wem dieselbe nach abgelaufener

Dienstzeit verbleibe? Dem Einstehrer kann nur die Rate seiner treu ausgehaltenen Dienstzeit nach der Beyfangung zuerkannt werden, denn der Anspruch für die frühere Dienstzeit ist durch die darauf gefolgte Desertion verwirkt, dem Einsteller aber gebührt, nach dem, was vorhin bemerkt worden ist, nur die Rate, welche auf seinen eigenen Dienst fällt, und wenn man ihn aus Rücksicht auf den Grund, daß er in der Regel durch die Entweichung seines Stellvertreters doch immer in Schaden versetzt wird — er mag nun selbst eintreten, oder einen Andern suchen — nicht gerade streng auf diese Rate beschränken will, so sollte doch auch hier wenigstens, wie schon beym 3. Absatz bemerkt wurde, ein Maximum von 100 fl. für das Jahr bestimmt, und das, was solchemnach weder dem Einstehrer noch dem Einsteller zukommt, der Staats- oder Militär-Wittwenkasse zugewiesen werden.

Beym §. 55 (52) fand die Commission nichts zu erinnern.

Eben so auch nichts bey dem §. 56 nach den von der zweyten Kammer in ihrem §. 53 beschlossenen Veränderungen, dergleichen bey den §§. 57 und 58 der Regierung (§. 54 und 55 der zweyten Kammer).

In dem §. 59 (56) und dem von der zweyten Kammer unter Differ 57 eingeschalteten neuen Paragraphen wird ausgesprochen, daß der Nummerntausch unter den Pflichtigen derselben Classe ganz frey sey; das Einstehen eines Bruders für den andern aber als förmlicher Einstandsvertrag betrachtet werden solle. Wenn sich auch gegen Letzteres, wiewohl man es bisher begünstigen zu dürfen glaubte, streng genommen nichts sagen läßt, so ist doch nicht abzusehen, warum der Vertrag, wodurch ein Pflichtiger für einen Andern

derselben Classe eintritt, nicht eben so betrachtet werden sollte; das Militär kann in einem solchen Fall mit demselben Grund die Haftung desjenigen, welcher einen Andern für sich eintreten läßt, verlangen, als wenn letzterer in einen andern Jahrgange geboren wäre. Indessen kann man über die Ungleichheit in der Behandlung dieser beiden Fälle hinausgehen, wenn die Zustandbringung des Gesetzes davon abhängen sollte, und wenn die Regierung sich die Abänderung gefallen läßt.

Bei den übrigen §§., von 60 bis 67 (58 bis 65 der zweyten Kammer), hat die Commission, so, wie sie nach den Beschlüssen der zweyten Kammer gefaßt sind, nichts zu bemerken gefunden, als daß in dem §. 61 (59) die Strafe für die Ungehorsamen, welche untauglich gefunden werden, etwas stark herabgesetzt worden ist.

Der Schlußantrag der Commission geht dahin, wenn die Verlängerung der Landtagsgeschäfte eine Zurückgabe des Gesetzentwurfs an die zweyte Kammer, und eine weitere Verhandlung über denselben möglich machen sollte, über die nicht sehr zahlreichen Ausstellungen, welche in gegenwärtigem Bericht an dem Inhalt einzelner §§. gemacht worden sind, die gutfindenden Verbesserungen zu beschließen, in dem entgegengesetzten, höchst wahrscheinlichen Falle hingegen, daß in der uns noch übrigen wenigen Zeit nur die Wahl zwischen einer Annahme des Gesetzes, wie es vorliegt, oder der Verzichtleistung auf dasselbe übrig bleibt, sich für das Erste zu entscheiden, und darauf gründet sich der Wunsch an die verehrten Mitglieder der Kammer — womit ich diesen, im Drang zusammenfassender Geschäfte in wenigen freien Augenblicken nur flüchtig niedergeschriebenen Vortrag schlicke, — daß bey der in fei-

nem Falle zu umgehenden stellenweisen Abstimmung über diesen Gesetzentwurf die Rücksicht auf das Ganze desselben, welches uns in Vergleichung mit dem bisherigen Gesetz doch immer zu einer bedeutenden Verbesserung fñhrt, vorherrschen möge, nach welchem, allem Anschein nach, — in einigen Tagen muß diese Ungewißheit entschieden seyn, — nichts als eine unveränderte Annahme übrig bleiben wird.

Beilage Ziffer 173.

Ueber

die Beschlüsse der zweyten Kammer wegen mehrerer in der Gerichtsverfassung und in dem gerichtlichen Verfahren zu treffenden Veränderungen.

Von

dem geh. Hofrath Zacharia.

§. I.

Die Beschlüsse der zweyten Kammer vom 27. und 29sten July 1822 bezwecken in der That eine gänzliche Umgestaltung unsers bisherigen gerichtlichen Verfahrens, und unserer bisherigen Gerichtsverfassung. Die Hauptgrundlage des aufzuführenden Gebäudes ist Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. Doch kaum minderwichtig sind die weitem Anträge, die Gerechtigkeitspflege schlechthin von der Verwaltung zu trennen, die Bürgerliche Gerichtsbarkeit auch in der ersten Instanz durch Richtercollegien ausüben zu lassen, in peinlichen Sachen die Entscheidung der Thatfrage durch Geschworne zu bewerkstelligen.

Der gegenwärtige Bericht wird zufolge der in der Commission verabredeten Theilung der Arbeit, haupt-

sächlich die Organisation der Gerichte zum Gegenstande haben.

§. 2

Es kommt bey der Beurtheilung des vorgeschlagenen Verbesserungs- oder Umgestaltungsplanes viel, ja Alles darauf an, ob man, um sich für die Veränderung gewisser in einem Staate bestehender Einrichtungen zu entscheiden, fordert, daß diese Einrichtungen ihrem Zwecke überall nicht entsprechen, vielleicht sogar demselben entgegenarbeiten, — oder ob man für hinreichend hält, daß eine gewisse Einrichtung nicht vollkommen zweckmäßig sey, die vorgeschlagene Neuerung aber weit bedeutendere Vortheile verspreche? Ob man also, was den vorliegenden Fall betrifft, die Frage so stellt:

Erfüllt unsere dormalige Gerichtsverfassung die Forderungen nicht, welche man an eine wohlgeordnete Gerichtsverfassung machen kann? ist sie also unzulänglich oder zweckwidrig? und darf man, dieses vorausgesetzt, von den vorgeschlagenen Neuerungen mit Grund erwarten, daß sie den Mängeln und Gebrechen des Bestehenden abhelfen werden?

oder so:

Ist unsere dormalige Gerichtsverfassung zwar zweckmäßig, aber nur in einem gewissen Grade? und würde der entworfene Plan unsere Gerichtsverfassung bedeutend vollkommenen?

Je nachdem man die Frage auf die erstere oder auf die letztere Art stellt, hängt sie mit einer andern Reihe von Ansichten über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer Neuerung zusammen; je nachdem man sich für die eine oder für die andere Grundansicht entscheidet, wird man den entworfenen Plan mit mehr oder mit weniger Strenge zu beurtheilen geneigt seyn. Die

Verschiedenheit der Meinungen, welche sich bereits wegen der von der zweyten Kammer beschlossenen Anträge geäußert hat, dürfte hauptsächlich auf dieser Verschiedenheit des Standpunctes beruhen, aus welchem man überhaupt Aufgaben der vorliegenden Art beurtheilen kann.

Wir erlauben uns nicht über den Vorzug der einen Fragstellung vor der andern ein Urtheil zu fällen. Die Untersuchung ist schwierig, vielleicht auch undankbar. Wir wollen vielmehr die Vorschläge der zweyten Kammer unter beiden Voraussetzungen zu prüfen versuchen.

§. 3.

Wir glauben bey diesem Versuche nicht die Einwendung besorgen zu müssen, daß überhaupt mit Organisationen wenig gethan sey, vielmehr Alles auf die Menschen ankomme, durch welche ein Geschäft besorgt, eine Maßregel ins Werk gesetzt werde. Allerdings hängt das Gelingen eines Planes am Ende von der Gemüthsart und der Geschicklichkeit der Menschen ab, welche den Plan ausführen. Aber die Gestalt der Verfassung, die Art, wie ein Zweig der Staatsgewalt, z. B. die Gerechtigkeitspflege, organisiert ist, hat einen wesentlichen Einfluß auf das Spiel der menschlichen Neigungen und Leidenschaften, auf das Gewicht, welches die Meinung eines jeden einzelnen Staatsbeamten in die Waagschaale legt. Der Mensch ist Mensch durch seinen Geist, und dennoch bedarf er eines menschlichen Körpers.

§. 4.

Die vorläufige Frage ist die: Auf welche Zwecke ist das gerichtliche Verfahren und die Organisation der Gerechtigkeitspflege, — beide bedingen sich wechselseitig.

seitig, — zu berechnen? — Bey der Beantwortung dieser Frage werden die wesentlichen oder die Hauptzwecke und die Nebenzwecke zu unterscheiden seyn. Eine vollkommene Gerichtsverfassung würde beiden zugleich und durch dieselben Mittel vollständig entsprechen. In der Erfahrung muß man sich oft damit begnügen, wenn nur der Hauptzweck nicht verfehlt, und etwa noch der eine oder der andere Nebenzweck erreicht wird.

§. 5.

Das Wesen einer wohlgeordneten Gerechtigkeitspflege besteht darin, daß richtig, (den Gesetzen und der Thatsache gemäß) und schnell Recht gesprochen werde. Darauf also ist die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens und die Organisation der Gerichte wesentlich zu berechnen.

Es ist in dem so eben aufgestellten Hauptzwecke die Beschleunigung der richterlichen Entscheidung der Gewährleistung für die Richtigkeit des richterlichen Urtheils an die Seite gestellt worden. In der That geht eben so wohl jene Forderung, als diese aus dem Wesen der Gerechtigkeitspflege hervor. Das richterliche Urtheil soll einem Zustande des ungewissen Rechts, also der Rechtlosigkeit in bürgerlichen Rechtsachen, einem Bürgerkriege, in Strassachen einem Kriege zwischen der Gesamtheit und dem Angeeschuldigten, ein Ende machen. Wer schnell gibt, gibt zweymal: eine Strafe, welche dem Vergehen nicht auf dem Fuße folgt, verliert verhältnismäßig an ihrem gesetzlichen Gewichte. Wie könnte also ein rascher Gang der Gerechtigkeitspflege nicht zu den Forderungen gehören, welche man an eine wohl eingerichtete Gerichtsverfassung von Rechtswegen zu machen hat?

Freylich wenn diese Forderung nicht mit der andern zugleich zu befriedigen seyn sollte, so würde sie

billig dieser nachstehen müssen. Und das ist wohl, — begläufig zu erinnern, — ein Hauptgrund, warum bey uns das mündliche Verfahren noch immer so viele Gegner hat. Man zweifelt nicht, daß es schneller zum Ziele führe. Aber man fürchtet, daß es weniger, als das schriftliche, gegen ungerechte Entscheidungen sichere.

§. 6.

Die Nebenzwecke, auf welche eine wohlgeordnete Gerechtigkeitspflege zu berechnen ist, — beziehungsweise können sie auch als Hauptzwecke zu betrachten seyn, — diese Nebenzwecke sind so mannigfaltig, daß hier nur einige der vornehmsten angeführt werden können. Ohnehin lassen sie sich kaum vollständig aufzählen.

Von großer Wichtigkeit also ist es, daß die Gerechtigkeitspflege

1.) möglichst wohlfeil sey. Die Ausgaben, welche die Gerechtigkeitspflege verursacht, sind zwar mittelbar ein Gewinn, denn sie sichern die persönliche Freiheit und das Eigenthum; aber mittelbar ein Aufwand ohne Ersatz. Insbesondere in kleineren Staaten muß nicht selten das Bessere der Rücksicht auf die Kosten zum Opfer gebracht werden. Uebrigens soll hiermit nicht die Frage entschieden werden: Ob, oder in wie fern der Aufwand, den die Gerechtigkeitspflege verursacht, von den Partheyen zu bestreiten sey? Oder ob den Richtern für einzelne Amtsverrichtungen eine gewisse Vergeltung gebühre?

Eben so wichtig ist es

2.) daß die Beschaffenheit der Gerechtigkeitspflege mit dem Geiste der Staatsverfassung überhaupt in Einklang stehe. Denn soll nicht eine Staatsverfassung das Nachbild eines lebenden Körpers seyn, so daß das Leben des Ganzen aus dem Leben aller einzelnen Theile,

dieses aus jenem hervorgeht? oder verlangt man geschichtliche Zeugnisse? In Rom wurde einst über nichts heftiger gestritten, als über die Besetzung der Gerichte. In Deutschland zählt die Geschichte der Gerichtsverfassung ungefähr eben so viele Perioden, als die der Staatsverfassung. Und je geistiger eine Verfassung ist, desto mehr ist auf die Einheit ihres innern Lebens Bedacht zu nehmen. Endlich ist bey der vorliegenden Aufgabe auch der Einfluß zu berücksichtigen, welchen die Ordnung der Gerechtigkeitspflege auf die Nationalerziehung hat. Nehmen nicht zweifelhafte Rechtsfachen die öffentliche Aufmerksamkeit ganz besonders in Anspruch, die Urtheilskraft schärfend, indem sie zum Miturtheilen auffordern? Ist nicht schon die Oeffentlichkeit des Verfahrens eine Strafe für den Verbrecher? Wird der Richter oder der Sachwalter ganz derselbe seyn, die Sachen mögen mündlich oder schriftlich, öffentlich oder geheim verhandelt werden? — Doch genug von diesem Gegenstande im Allgemeinen; Einiges über denselben Gegenstand, was mit dem Zwecke dieses Berichts in einer besonders nahen Verbindung steht, noch weiter unten.

S. 7.

Auf dem was hier (S. 5. 6.) über die Zwecke gesagt worden ist, auf welche die Ordnung der Gerechtigkeitspflege berechnet werden soll, beruhen nun alle die Regeln, welche man in den neuern Zeiten für die Organisation der richterlichen Gewalt, und für das gerichtliche Verfahren in der durch zwey Kammern gemäßigten Einherrschaft aufgestellt, oder die Streitfragen, die man über diese Aufgabe aufgeworfen hat.

Je leichter es ist, diese Regeln nach Maßgabe der obigen Ausführung auf ihre Gründe zurückzuführen, desto mehr hat sich dieser Vortrag darauf zu

beschränken, nur die Regeln selbst, oder wenigstens die vornehmsten derselben anzuführen. Auch ist derselbe Gegenstand schon in der andern Kammer mit eben so viel Einsicht als Fleiß behandelt worden.

Man macht also an die Gerechtigkeitspflege, damit sie an sich und in dem Geiste der nur gedachten Verfassung wohl geordnet sey, folgende Forderungen:

1.) Die richterliche Gewalt soll unabhängig seyn. — Also Rechtsfachen sind nicht von den Verwaltungsbeamten zu entscheiden; die Richter sind auf Lebenszeit zu ernennen; über die Thatsache haben Geschworne zu urtheilen; die vollziehende Gewalt hat sich eines jeden Eingriffs in die Gerechtigkeitspflege zu enthalten. (Einige von diesen Folgerungen beruhen zugleich auf andern Gründen, z. B. auf dem Grundsatz der Vertheilung verschiedenartiger Arbeiten. Aus diesem Grundsatz hat man auch, wie hier beyläufig bemerkt wird, die Trennung der Strafgerechtigkeitspflege von der bürgerlichen abgeleitet. Jedoch lassen sich gegen eine solche Trennung sehr erhebliche Zweifel von dem genauen Zusammenhange zwischen beiden, so wie von dem größern Aufwande, den sie verursachen würde, entlehnen.)

2.) Die Gerichte sind nicht mit einem einzelnen Richter, sondern mit einer Gesammtheit von Richtern zu besetzen. (Jedoch ist bemerkenswerth, daß die meisten englischen Gerichte nur mit einem, oder mit zweyen Richtern besetzt sind.)

3.) Es müssen für eine jede Rechtsfache mehrere Gerichtsstufen (Instanzen) bestehen.

4.) Die Partheyen sind befugt, ihre Rechte vor Gericht durch Sachwalter vertheidigen zu lassen. Die Selbstständigkeit und Würde dieses Standes sey eine Hauptangelegenheit für den Gesetzgeber.

5.) Die Regierung ist berechtigt und verpflichtet, bey einem jeden Gerichte die Rechte der Gesammtheit

durch einen Anwalt und Sachwalter wahrnehmen zu lassen.

6.) Alle Rechtsachen, d. h. alle Sachen, in welchen Partheyen über ein Recht streiten, sind im Wege Rechts, also mit gewissen Förmlichkeiten (z. B. nicht in dem sogenannten polizeylichen Wege) zu verhandeln.

7.) Das Verfahren sey mündlich und öffentlich.

8.) Straffsachen sind im Wege des Anklageverfahrens zu verhandeln.

9.) In bürgerlichen Rechtsachen soll das Gericht nur die Verhandlungen leiten, und nach dem Schlusse der Verhandlungen das Urtheil fällen. Die Vertheiligung der Rechte der Partheyen ist die Sache der Partheyen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle diese Regeln in Nothfällen, d. h. in den Fällen eine Ausnahme leiden, in welchen das rechtliche Interesse, das ihnen zum Grunde liegt, durch ein anderes überwogen wird.

§. 8.

Vergleicht man nun die dermalige Gerichtsverfassung des Großherzogthums mit den im 5ten und 6ten §. aufgestellten allgemeinen Bedingungen einer zweckmäßig eingerichteten Gerechtigkeitspflege, und stellt man die Frage zuvörderst so: Ob unsere dermalige Gerichtsverfassung jenen Bedingungen, — wenn auch nicht vollkommen, — entspreche? — so kann man die Frage, — mit einer einzigen Ausnahme — wohl nur zu Gunsten unserer Gerichtsverfassung beantworten.

§. 9.

Zwar leistet diese Gerichtsverfassung nicht allen

den besondern Forderungen Genüge, welche im §. 7. aus den allgemeinen Bedingungen einer zweckmäßig geordneten Gerechtigkeitspflege abgeleitet wurden. Aber wer wagte wohl zu behaupten, daß die Zwecke, oder wenigstens die Hauptzwecke der Gerechtigkeitspflege nur auf dem, im 7ten §. vorgezeichneten Wege zu erreichen wären? Auch muß man bestehende Einrichtungen ihrem ganzen geschichtlichen Zusammenhange nach betrachten, damit man nicht der Willkür zuschreibe, was die Noth gethan hat.

§. 10.

Die Hauptsache ist doch immer die, daß man zum Ziele gelange. Welcher Weg zum Ziele führe? Das ist, wenn man die Wahl hat, nur eine Erwägung der zweyten Ordnung.

Fragt man nun: Ob man den Badnischen Gerichten den Vorwurf der Partheylichkeit, der Unwissenheit, oder der Nachlässigkeit machen könne? — ob das bey uns übliche Verfahren die Rechtshändel ungebührlich verlängere, oder zu verlängern gestatte? Ob in Baden die Rechtspflege übermäßig kostbar sey? — also, ob bey unserer dormaligen Gerichtsverfassung der Staat und der Einzelne bestehen könne? — so wird wohl kein Unbefangener läugnen, daß wir alle Ursache haben, mit der Gegenwart im Ganzen zufrieden zu seyn, daß Baden auch in dieser Beziehung die Vergleichung mit andern deutschen Staaten nicht scheuen darf.

§. 11.

Wenigstens kann den Mängeln und Gebrechen, an welchen unsere Gerichtsverfassung etwa leidet, schon im Wege einer bedächtigen Verbesserung, also ohne daß man Alles umkehrt und umgestaltet, ganz oder größtentheils abgeholfen werden.

Verbesserungsvorschläge in diesem Geiste sind in den bekannten Schriften des würdigen Vorstandes des Oberhofgerichts zu Mannheim, auch gelegentlich in der zweyten Kammer gemacht worden. Bey so vielen und so trefflichen Vorarbeiten heben wir nur Einiges heraus.

Anlangend zuvörderst das gerichtliche Verfahren, so ist eine Gerichtsordnung für die untern bürgerlichen Gerichte, die Verbesserung einiger Mängel der Obergerichtsordnung und eine neue peinliche Gerichtsordnung, auch unter der Voraussetzung, daß es bey den Grundsätzen des bisherigen Verfahrens sein Bewenden ferner behalten soll, ein allgemein anerkanntes Bedürfnis. Da jedoch die Haupt- und Vorfrage: ob die dormalige Gerichtsverfassung im Ganzen beizubehalten, oder wesentlich umzugestalten sey? noch mehrere Jahre lang ein Gegenstand der Erörterung seyn dürfte, so erlauben wir uns den Wunsch, daß wenigstens einige der dringlichsten Verbesserungen sofort mittelst vorläufiger Gesetze oder Verordnungen — ins Werk gesetzt werden möchten. Wir glauben dahin diejenigen rechnen zu können, welche in den obengedachten Druckschriften enthalten sind, — ferner die Anträge der zweyten Kammer wegen der Selbstständigkeit der Gerichte bey Vergehungen der Staatsdiener, — weiter die unbedingte Zulassung der Sachwalter vor den untern Gerichten, — endlich ein Gesetz, welches dem in der Verfassungsurkunde, §. 15 ausgesprochenen Grundsatz, (einer Art von Habeas Corpusakte) durch nähere Bestimmungen die gebührende Wirksamkeit zusicherte.

Ueber die dormalige Organisation der Gerichte ist insbesondere in so fern Klage geführt worden, als in der ersten Gerichtsstufe bey den Aemtern die Gerechtigkeitspflege und die Verwaltung derselben

Behörde, und zwar einem einzelnen Beamten anvertraut sey. Allerdings ist diese Einrichtung mit den Hauptzwecken der Gerechtigkeitspflege schwer oder überall nicht zu vereinigen, und es ist daher in der zweyten Kammer ein ausführlicher Vorschlag zur Beseitigung dieses Uebelstandes gemacht worden, (vgl. die gedruckten Verhandlungen der zweyten Kammer vom Jahr 1822, II. Bd. S. 339,) so wie man auch bereits in einigen andern deutschen Staaten den Grundsatz der Trennung der Gerechtigkeitspflege von der Verwaltung bis zu der ersten Gerichtsstufe durchgeführt hat. Sollte jedoch die vorgeschlagene Neuerung, sey es in dem größern Aufwande, den sie verursachen würde, oder in dem billigen Wunsche der Richtersbefohlenen, den Richter in der Nähe zu haben, oder in andern Gründen, (denn auch anderwärts hat sie nicht allgemein Beyfall erhalten, vgl. L. F. Griesinger über die Justizorganisationen der neuern Zeit 2c. Tübingen 1820, 8.) bedeutende Hindernisse finden, oder sollte auch hierbey die Entscheidung der obengedachten Haupt- und Vorfrage abzuwarten seyn, so könnte man vielleicht das ganze Gebäude unserer Gerichtsverfassung mit der einzigen Neuerung, wenigstens einstweilen stehen lassen, daß man die Kompetenz der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf gewisse Arten von Sachen beschränkte, die übrigen aber gleich in erster Instanz an die Hofgerichte verwies. Die den Aemtern vorzubehaltenden Sachen würden etwa folgende seyn: 1.) alle die Sachen, in welchen nach unserer Obergerichtsordnung nur die summarische Appellation zulässig ist. (Vgl. S. 92 und 149 der D. G. D.) 2.) Die Erlassung von Zahlungsbefehlen auf eine öffentliche oder eine Privaturkunde, so daß erst dann, wenn gegen den Befehl Einsprache geschähe, die Kompetenz des Amtes nach dem Gegenstande der

Forderung zu beurtheilen wäre. Endlich 3.) die Rechts-
sachen, welche die französische Proceßordnung (Art. 3)
der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter unterwirft. —
Wir wollen nicht auf die Gründe eingehen, welche für
diesen Plan zu sprechen scheinen, theils weil sie zu
nahe liegen, theils weil sich die Ausführung zu sehr
über Einzelheiten verbreiten müßte. Die Hauptein-
wendung gegen den Plan möchte die seyn, daß so den
Obergerichten eine neue und nicht unbedeutende Last
auferlegt werde. Indessen gelangen die, ihrem Gegen-
stande nach wichtigern, Rechtsfachen ohnehin fast ins-
gesammt an die höhern Gerichte.

§. 12.

Jedoch, wie man auch unsere Gerichtsverfassung
in dem Geiste der bestehenden Einrichtungen verbessere,
ein Vorwurf wird ihr doch immer gemacht werden
können, — der Vorwurf, daß sie nicht mit dem Sinne
und Zwecke der neuen Grundverfassung unseres Staa-
tes in Einklang steht. — Denn das ist das Wesen
unserer, und einer jeden ihr geistesverwandten Ver-
fassung, daß mittelst derselben die Regierung, (dieses
Wort in seiner weitesten Bedeutung genommen) unter
die Aufsicht des Volks gestellt wird, nicht damit die
Macht der Regierung geschwächt, sondern damit sie
gestärkt werde. Wie kann aber das Volk diese Auf-
sicht über die richterliche Gewalt ausüben, wenn
über die Thatsache nicht Schwurgerichte urtheilen?
Oder wenn nicht wenigstens die Rechtsfachen münd-
lich und öffentlich verhandelt werden? Und wenn
in einer solchen Verfassung über das was im Allge-
meinen Rechtens ist, d. h. über die Gesetze mündlich
und öffentlich verhandelt wird, wie möchte da über das,

was in einem einzelnen Falle Rechtens ist, schriftlich und geheim zu verhandeln seyn? Wo Alles leben und weben soll, wie möchte da der todte Buchstabe mehr frommen, als das lebendige Wort? — Daher sind auch einige der Meinung, daß es sich nur darum handle, ob man schon jetzt, oder erst nach Jahren zu einer gänzlichen Umgestaltung unserer Gerichtsverfassung schreiten wolle. Unsere Verfassung enthalte so manche verborgene Keime, deren Entwicklung nicht ausbleiben könne.

§. 13.

Das führt uns zu der zweyten Hauptfrage. Verspricht der von der zweyten Kammer entworfene oder angedeutete Plan einer wesentlichen Umgestaltung unserer bisherigen Gerichtsverfassung so bedeutende Vortheile, daß man, wenn auch die dermalen bestehenden Einrichtungen im Ganzen, und unter dem Vorbehalte einiger Verbesserungen recht wohl vertheidigt werden können, dennoch das Wagstück einer durchgreifenden Neuerung bestehen sollte?

Die Hauptgrundlage dieses Planes ist die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens. Denn mit dieser Neuerung steht die Umgestaltung der Organisation der Gerichte, die Annahme der Schwurgerichte, die Verwandlung des Untersuchungsverfahrens in das Anklageverfahren, und überhaupt die Umänderung unsers gerichtlichen Verfahrens schlechthin oder bedingungsweise in Zusammenhang.

Es wird daher die vorliegende Untersuchung vor allen Dingen auf jenen Grundsatz, und sodann erst auf die Folgen zu richten seyn, welche in demselben begriffen sind, oder ihm gegeben werden können.

Der Schwurgerichte wird jedoch nur beyläufig gedacht werden, theils weil sie der Gegenstand eines besondern Berichtes seyn sollen, theils weil die Meinungen über den Werth dieser Einrichtung noch zu sehr getheilt sind, als daß ein Plan, welcher auf die Einführung der Schwurgerichte berechnet wäre, schon jetzt hoffen dürfte, Eingang zu finden. Der Berichtserstatter, ein Freund der Schwurgerichte, (wie er nicht bergen kann, noch will,) erlaubt sich nur noch die Bemerkung, daß man sich, so wie man die Schwurgerichte im Allgemeinen billigt, eben sowohl in bürgerlichen, als in peinlichen Sachen dafür zu erklären habe, ferner daß man vorzugsweise die Geschworenen des Englischen Rechts vor Augen haben müsse, um über die Einrichtung ein sachgemäßes Urtheil zu fällen.

§. 14.

Verdient nun das mündliche und öffentliche Verfahren entschieden vor dem schriftlichen und geheimen den Vorzug?

Die Frage kann nicht schon durch das als entschieden betrachtet werden; was oben §. 12 in Beziehung auf den Geist unserer Verfassung für das mündliche und öffentliche Verfahren gesagt worden ist. Denn die Hauptfrage ist doch immer die: ob dieses Verfahren den eigenthümlich wesentlichen Zwecken der Gerechtigkeitspflege vorzugsweise entspreche?

Jedoch ergibt sich schon aus dem oben Gesagten für die Hauptfrage so viel, daß diejenigen, welche das mündliche und öffentliche Verfahren in Schutz nehmen, nicht eine Meinung vertheidigen, welche den öffentlichen Ruhestand, oder die Rechte der Krone ge-

gefährde. Und wie sollte auch eine solche Gefahr zu befürchten seyn? Das mündliche und öffentliche Verfahren, (und eben so, ja vielleicht noch mehr das Schwurgericht.) gehört zu der Reihe der Mittel, durch welche die Verfassungen von der Art der unsrigen den Thron sichern, indem sie die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten schärfen, oder das Volk selbst für die gehörige Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten verantwortlich machen.

§. 15.

Man kann zur Verantwortung der aufgestellten Hauptfrage, beide Arten des gerichtlichen Verfahrens entweder nach allgemeinen Erfahrungsgesetzen, oder nach einzelnen Thatsachen mit einander vergleichen. Hier soll das mündliche und öffentliche Verfahren auf dem letztern Wege vertheidiget werden. Von dem erstern Standpuncte aus wird die Aufgabe von einem andern Berichtserfasser erörtert werden.

Uebrigens wird der vorliegende Aufsatz nicht zwischen dem Verfahren in bürgerlichen Sachen und dem in Strassachen einen Unterschied machen. Zwar wird behauptet, daß der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsachen das Recht der Einzelnen, ihre häuslichen Verhältnisse geheim zu halten, entgegenstehe. Aber gibt es wohl ein solches Recht, sobald ein Anderer die Rechtshülfe des Staates anspricht? Und bleiben denn bey der bisherigen Art der Rechtspflege Familiengeheimnisse unaufgedeckt? Sonst aber sprechen in bürgerlichen und in Strassachen ganz dieselben Gründe für und gegen das öffentliche Verfahren.

§. 16.

Die erste Thatsache nun, welche diesem Verfahren sehr entscheidend das Wort sprechen dürfte, ist die,

Daß in so vielen andern europäischen Staaten die Rechtshändel mündlich und öffentlich verhandelt werden.

Vorzugsweise verdient das Beyspiel Englands hier angeführt zu werden, eines Staates, dessen Verfassung das mittelbare Vorbild der unsrigen und ein Werk der Zeit und Erfahrung, auch bey der vorliegenden Streitfrage ein besonderes Gewicht in die Waagschaale legt.

Daß in England, wo alle Rechtsfachen mündlich und öffentlich verhandelt werden, Geschworne in bürgerlichen, wie in peinlichen Sachen das Urtheil über die Thatsache finden, die Gerechtigkeit musterhaft verwaltet wird, davon können sich auch die, welche England nie gesehen haben, durch das Lesen der dortigen Tagesblätter unterrichten, da diese Blätter von den Verhandlungen der Gerichte regelmäßig Bericht abfatten. — Aber das Land verdankt noch überdies besonders jenen Einrichtungen folgende drey sehr wesentliche Vortheile:

1.) Ungeachtet die Menge der gerichtlichen Geschäfte bey einer Bevölkerung von 79 Millionen Menschen, und bey der großen Lebhaftigkeit des dortigen bürgerlichen Verkehrs sehr bedeutend seyn muß, genügt dennoch (einige örtliche oder besondere Gerichte ausgenommen) die unglaublich geringe Zahl von 14 Personen, (der Lordkanzler, der Lordvicekanzler und 12 Richter) die sämmtlichen bürgerlichen und peinlichen Rechtsfachen im Reiche zu erledigen. Allerdings wird dieses merkwürdige Resultat noch durch einige andere Mittel herbegeführt, z. B. durch die Sendgerichte, durch den beschränktern Gebrauch der Berufungen. Aber auch diese Mittel würden nicht ohne jene Einrichtungen anwendbar seyn.

2.) Der Stand der Richter und der der Sachwalter steht in hoher und verdienter Achtung. Der letztere dürfte diese Achtung lediglich und allein dem mündlichen und öffentlichen Verfahren verdanken. Denn was man auch immer für die Beredlung des so bedeutsamen Standes der Sachwalter erdenke, oder thue, nur da, wo die Rechtsfachen mündlich und öffentlich verhandelt werden, wo die öffentliche Meinung die Sachwalter weckt und schreckt, ist jener Zweck vollkommen erreichbar. Bey dem Richterstande tritt allerdings noch eine andere Ursache ein. Die englischen Richter haben größere Forderungen zu befriedigen, als die Richter anderwärts. Denn für bürgerliche Rechtsfachen gibt es nur wenige Bestimmungen in dem geschriebenen Rechte der Engländer. Die Richter müssen sich an allgemeine Rechtsgrundsätze und an den Vorgang ähnlicher Fälle halten. Unter gleichen Umständen wurden einst die römischen Richter und Rechtsgelehrten Muster für alle Zeitalter und Völker.

3.) Die englische Gerichtsverfassung hat unverkennbar einen wohlthätigen Einfluß auf den Volksscharakter, theils überhaupt, theils in Beziehung auf das Interesse der Gerechtigkeitspflege. Wenn der königliche Prinz, der Herzog, öffentlich vor Gericht erscheinen muß, wie ein Gemeiner z. B. als Zeuge, so macht das die Gleichheit Aller vor dem Richter anschaulich, wie es keine Lehre, kein Gesetz zu thun vermag, und gleichwohl, ja vielleicht eben deswegen wird in England der Adel von dem Volke höher und offener geachtet, als in so manchen andern Staaten. Da sich ferner Kläger und Beklagter dem öffentlichen Urtheile Preis geben müssen, so werden unbillige oder zweydeutige Klagen

gen seltener angestellt, Einreden, von welchen nur ein böser Schuldner oder ein ehrvergessener Sachwalter Gebrauch machen kann, seltener vorgeschützt. Das englische Recht hat sogar einen eigenen Schimpfnamen für Einreden dieser Art. Es nennt sie *shamepleas*.

Noch näher liegt uns ein anderes auswärtiges Zeugniß für den Werth des mündlichen und öffentlichen Verfahrens, — das Beyspiel Frankreichs, und insbesondere das Beyspiel derjenigen übrerrheinisch-deutschen Länder, welche einst mit Frankreich vereinigt waren. Bey dem letztern ist folgende Thatsache besonders bemerkenswerth. Der Königlich Preussischen Immediat-Justiz-Commission in Rheinpreussen wurde ein Gutachten über das mündliche und öffentliche Verfahren, und ein anderes über die Schwurgerichte abgefordert. Beide, (sie sind im Druck erschienen,) fielen zu Gunsten dieser französischen Einrichtungen aus. In demselben Sinne hatten sich die Rheinpreussischen Gerichte, amtlich befragt, fast einstimmig erklärt.

§. 17.

Und ist denn in Deutschland die schriftliche und geheime Verhandlung der Rechtsachen so alt, oder eines so edlen Ursprungs? — Bis gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts war diese Verhandlungsart in Deutschland fast unbekannt. Erst als das fremde Recht vorherrschend wurde, und, was peinliche Sachen betrifft, erst mit dem Inquisitionsproceße, dieser Ausgeburt einer entarteten Zeit, erhielt sie das Uebergewicht. Und noch lange sträubten sich die Regierungen, (wie jetzt in dem entgegengesetzten Geiste,) auf die unheimliche Neuerung einzugehn. Noch im Jahre 1724 verordnete die chursächsische Proceßordnung, die Schreib-

seligkeit der Sachwalter fürchtend, daß die Sachwalter die Sätze von Mund aus in die Feder dictiren sollten. — Allerdings hat man in unsern Tagen mit der Deutschthümlichkeit großen Mißbrauch getrieben. Aber die Sache hat auch ihre löbliche Seite. Die Kirche; dann das römische Recht, später die spanische, und noch später die französische Sitte, Alles hat sich vereinigt, das deutsche Volk sich selbst zu entfremden. Es ist Zeit, an die Frage zu denken, was wir von dem Angenommenen oder Aufgedrungenen beybehalten oder ablegen sollen.

§. 18.

Jedoch, ist denn das mündliche und öffentliche Verfahren vor Gericht dem Rechte des Großherzogthums so fremd, daß wir dieses Verfahren, ganz so wie einen Fremdling, zu scheuen hätten? Vor den Aemtern werden die bürgerlichen Rechtsfachen mündlich verhandelt. Vor dem höchsten Gerichte des Landes, vor dem Staatsgerichtshofe, soll das Verfahren mündlich und öffentlich seyn. Was sich bey jenen Gerichten so wohl bewährt hat, was für diesen Gerichtshof als zweckmäßig angenommen worden ist, sollte das einer allgemeinen Annahme unwerth seyn?

§. 19.

Endlich wagt es der Berichterstatter auf die Gefahr, der Unbeseidenheit beschuldigt zu werden, noch ein Wort von seiner eigenen Erfahrung zu sprechen. Er ist zu verschiedenen Zeiten Mitglied von vier Spruchkollegien und von vier Gerichten gewesen. Er hat öfters den Sitzungen der französischen Gerichte hengewohnt. Er hat aus Pflicht und aus Neigung eine sehr große Anzahl von Rechtsfällen gelesen, welche theils von französischen, theils von englischen Gerichten entschieden

worden waren. Er ist selten veranlaßt gewesen, an der Richtigkeit der auf mündliche Verhandlungen der Sachen erfolgten Entscheidungen zu zweifeln. Aber er kann nicht bergen, daß, bey der entgegengesetzten Verhandlungsart, ein schlechter Referent auch den geduldigsten Zuhörer ermüden, oder auch den aufmerksamsten irre leiten kann; ferner, daß es auch dem fleißigsten Manne schwer sey, bündereiche Akten zur Genüge durchzulesen, daß man leicht etwas Zweckdienliches übersehe, weil es an einem Orte steht, wo man es zu finden nicht erwartete.

§. 20.

Wenn diese Zeugnisse und Beyspiele dem mündlichen und öffentlichen Verfahren einigen Beyfall gewinnen können, so ist nunmehr die Frage zu erörtern: Welche Veränderungen in unserer Gerichtsverfassung zu treffen seyn würden, um diese Verfassung nach dem Grundsatz der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, so wie nach Maßgabe der übrigen, §. 7. aufgestellten Regeln umzugestalten. Ist übrigens die Grundidee richtig, so wird ihr Werth durch die Entwicklung des Planes noch anschaulicher hervortreten.

§. 21.

Daß zu Folge jener Grundidee eine gänzliche Umwandlung unsers bisherigen gerichtlichen Verfahrens, — also eine neue bürgerliche und peinliche Gerichtsordnung — nothwendig seyn würde, versteht sich von selbst. Es ist hier nicht der Ort, für diesen neuen Rechtsgang die Regeln aufzustellen, oder der Fälle zu gedenken, in welchen dennoch, (z. B. wegen eines zu besorgenden öffentlichen Vergernisses) das schriftliche und geheime Verfahren ausnahmsweise vorzubehalten seyn würde. Nur die Bemerkung finde hier noch eine Stelle, daß das Anklageverfahren, — welches

doch, im Verhältnisse zu dem Untersuchungsverfahren, allein der Weg Rechts genant zu werden verdient, — zu den nachtheiligsten Weiterungen führt, wenn nicht die Sachen mündlich verhandelt werden.

§. 22.

Nach derselben Grundidee könnte die Organisation der Gerichte wesentlich umgestaltet werden, weil, wenn das Verfahren mündlich und öffentlich ist, die Gerechtigkeitspflege, unbeschadet ihres Hauptzwecks, durch eine weit geringere Zahl von Richtern besorgt werden kann. Und schon die Verminderung des Kostenaufwands wäre ein entscheidender Grund, zu jener Umgestaltung zu schreiten.

Man sieht leicht, daß im Geiste dieser Grundidee mehr als ein Plan zu einer neuen Organisation der Gerichte entworfen und versucht werden kann. Und da es hier nur darauf abgesehen ist, der Regierung Ansichten und Materialien zur weitem Prüfung vorzulegen, so wird es erlaubt seyn, auch in diesem Berichte einen solchen Plan in seinen Umrissen zu entwerfen; in seinen Umrissen, — denn die Einzelheiten würden Untersuchungen erfordern, welche nur von der Regierung mit Erfolg angestellt werden könnten.

§. 23.

Es könnte also z. B. im Lande 1) Gemeindeggerichte, 2) Amtsgerichte, 3) Land- und Sendgerichte, und 4) ein Oberlandgericht, das bisherige Oberhofgericht geben.

Wegen der Gemeindeggerichte kann sich der Bericht auf die Gemeindeordnung beziehen.

Auch über die Amtsgerichte hat er sich nicht ausführlicher zu verbreiten. Das, was oben §. 11. über die Organisation und über die bürgerliche Ge-

richtsbarkeit dieser Gerichte, unter der Voraussetzung eines andern Grundplanes, gesagt worden ist, gilt von diesen Gerichten auch nach dem vorliegenden Plane. Nur das ist etwa noch hinzuzufügen, daß auch nach diesem zweyten Grundplane den Amtsgerichten die Gerichtsbarkeit über geringere Vergehungen, (die Grenzlinien hätte das Gesetz genauer zu bestimmen,) verbleiben würde.

Es wird also in dem Folgenden nur von den Land- und Sendgerichten, (den Afsisen,) und von dem Oberlandgerichte zu handeln seyn.

§. 24.

Von den Landgerichten.

1.) Die Landgerichte erkennen über alle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche nicht für die Gemeinde oder die Amtsgerichte gehören, in erster Instanz, so wie über die Rechtsmittel, die gegen die Erkenntnisse der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsfachen eingelegt werden.

2.) Die Landgerichte erkennen über alle Polizeyvergehungen, welche nicht der Gerichtsbarkeit der Gemeinde- und Amtsgerichte unterworfen sind, eben so über die Rechtsmittel, welche gegen die Straferkenntnisse der Aemter eingelegt werden.

3.) Die Landgerichte sind befugt, in bürgerlichen und in Polizeysachen die Entscheidung auf das Sendgericht auszusprechen. Auch kann der Kläger die Klage die er (nach 1) bey dem Landgerichte anzustellen berechtigt ist, sofort bey dem Oberlandgerichte anbringen.

4.) Der Rechtszug geht von den Landgerichten an das Oberlandgericht.

5.) Die Mitglieder des Landgerichts sind theils ständig theils nicht ständig.

6.) Ein jedes Landgericht wird nur mit einem einzigen ständigen Mitgliede, dem Landrichter, besetzt.

7.) Ein jedes Landgericht hat zwey nicht ständige Mitglieder. Das Sendgericht bildet eine Liste z. B. von 24 Personen, welche aus den am höchsten Besteuereten, so wie aus gewissen Ständen innerhalb des Bezirkes gewählt werden. Aus dieser Liste werden zwey (und für einen Jeden zwey Ersazmänner) zu Mitgliedern des Landgerichts auf ein Jahr oder ein halbes Jahr ic. durch das Loos bestimmt. — Dieser Vorschlag ist theils auf Kostenersparniß berechnet, theils ein Versuch, die Hauptvortheile der Schwurgerichte zu erzielen. Er läßt übrigens mannigfaltige Modificationen zu.

8.) Die dem Landgerichte anvertraute Gerichtsbarkeit wird in der Regel von dem Landrichter allein ausgeübt, ausgenommen, wenn über eine Thatsache zu erkennen ist. Alsdann wird das Urtheil von dem Landrichter und dessen beiden Beysitzern zusammen gefällt, so daß die Mehrheit der Stimmen entscheidet und, bey eintretender Stimmengleichheit, die Stimme des Landrichters den Ausschlag gibt.

Uebrigens ist in dem Obigen nicht von der Zahl der zu bestellenden Landgerichte die Rede gewesen. Wird die Gerichtsgewalt der Amtsgerichte nicht zu sehr beschränkt, so möchten 4 Landgerichte doch wohl hinreichend seyn, aber auch wenn die Zahl bis auf 10 zu erhöhen seyn sollte, so wäre die Kostenersparniß noch immer sehr bedeutend.

§. 25.

Von den Sendgerichten.

1.) In einem jeden Orte, wo ein Landgericht besteht, werden alljährlich 4 Sendgerichte gehalten. In außerordentlichen Fällen kann das Oberlandgericht

auch ausser der gewöhnlichen Zeit ein Sendgericht an einem dieser Orte zu halten verordnen.

2.) Das Sendgericht besteht aus dem Landrichter und dessen zwey Beisitzern, und aus Oberlandgerichtsräthen, welche letztere das Oberlandgericht zu dem Sendgerichte abordnet.

3.) Das Sendgericht erkennt über alle die Rechtsfachen, deren Entscheidung der Landrichter dem Sendgerichte vorbehalten hat. (§. 24, Nro. 3.)

4.) Das Sendgericht erkennt über alle peinlichen Rechtsfachen, als welche vor ihm im Wege des Anklageverfahrens zu verhandeln sind.

§. 26.

Von dem Oberlandgerichte.

1.) Das Oberlandgericht besteht aus 12 Oberlandgerichtsräthen, und dem Oberlandrichter, (vielleicht daß schon 8 Richter genügen würden.)

2.) Es ist in 3 Senate eingetheilt: jeder besteht aus 4 Oberlandgerichtsräthen.

3.) Vor das Oberlandgericht gehören alle die bürgerlichen Rechtsfachen in erster Instanz, welche bey ihm nach §. 24, Nro. 3. angebracht werden.

4.) Das Oberlandgericht erkennt über die Rechtsmittel, welche gegen die Entscheidungen der Land- oder der Sendgerichte eingelegt werden.

Das Nähere über die Organisation dieses Gerichts, z. B. über die Vertheilung der Geschäfte unter die verschiedenen Senate, über die Eigenschaft des Gerichts, als eines Cassationsgerichtshofes, kann hier um so mehr mit Stillschweigen übergangen werden, da die einzelnen Bestimmungen leicht sind, oder von thatsächlichen Verhältnissen abhängig sind.

§. 27.

So viel über diese Aufgabe. — Derselben nahe



verwandt ist eine andere, welche die Einrichtung der gerichtlichen Polizen zum Gegenstande hat, also die Anstalten und Maßregeln, wodurch, was die bürgerliche Gerechtigkeitspflege betrifft, theils die Einzelnen ihre Rechte zu vertheidigen in den Stand gesetzt, theils die Rechtshändel verhindert oder abgekürzt und, anlangend die Verwaltung der Strafgerechtigkeit, Missethäter vor Gericht gestellt werden sollen. Jedoch weder der eine noch der andere Theil der gerichtlichen Polizen ist, noch der Veranlassung dieses Vortrags, dormalen ein Gegenstand der Erörterung. Uebrigens ist die gerichtliche Polizen des bürgerlichen Rechts, (unter welcher die sogenannte willkürliche Gerichtsbarkeit begriffen ist) in einigen ihrer vornehmsten Anordnungen schon auf Veranlassung einer andern Motion in der zweyten Kammer in Anregung gekommen. Die gerichtliche Polizen der Strafrechts aber dürfte bey uns selbst dann, wenn das mündliche und öffentliche Verfahren eingeführt würde, einer weniger durchgreifenden Veränderung bedürfen.

Nur die Bemerkung sey hier noch erlaubt, — sie gehört in das Gebiet der Polizen des bürgerlichen Rechts, — daß die Frage: ob das Gesetz verordnen soll, daß in einer jeden bürgerlichen Rechtsache in der Regel zuvörderst die Güte zu versuchen sey? oder ob nur (wie in England) dem Gerichte anheimzustellen sey, die Partheyen darauf aufmerksam zu machen, daß, nach der Beschaffenheit der Sache, ein Vergleich dem Interesse beider Theile am besten entsprechen werde? daß diese Frage noch die reiflichste Erwägung verdienen würde.

